

Björn Gebert

Sankt Viktor von Paris und die Viktoriner Institutionelle Strukturen eines mittelalterlichen Klosterverbandes

DOI: [10.25716/amad-85247](https://doi.org/10.25716/amad-85247)

Aufsatz | Article, 2021 (2015)

Björn Gebert, Sankt Viktor von Paris und die Viktoriner. Institutionelle Strukturen eines mittelalterlichen Klosterverbandes, in: Legitur in necrologio victorino. Studien zum Nekrolog der Abtei Saint-Victor zu Paris, hrsg. von Anette Löffler in Zusammenarbeit mit Björn Gebert (Corpus Victorinum, Instrumenta 7), Münster: Aschendorff 2015, S. 119–171.
DOI: [10.25716/amad-85247](https://doi.org/10.25716/amad-85247)



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).

This work is licensed under a [Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).

Gefördert durch

 Deutsche
Forschungsgemeinschaft



hebis.

Corpus Victorinum

Instrumenta



Corpus Victorinum
iussu Instituti Hugonis de Sancto Victore edendum
curavit Rainer Berndt SJ

Instrumenta

VOLUMEN 7



Facultas Theologica apud
Sanctum Georgium
Francofurti ad Moenum

Legitur in necrologio victorino

Studien zum Nekrolog der Abtei Saint-Victor zu Paris

herausgegeben von Anette Löffler
in Zusammenarbeit mit Björn Gebert

 **Aschendorff**
Verlag

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Geschwister
Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in
Ingelheim am Rhein

© 2015 Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG, Münster

Satz: Christiane Storeck

(Hugo von Sankt Viktor-Institut mit TUSTEP)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54 Abs. 2 UrhG werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Printed in Germany

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier 

ISBN 978-3-402-10441-5

INHALT

Zum Geleit	5
Abbreviationes et sigla	10

ANETTE LÖFFLER

»Legitur in necrologio victorino«. Studien zum Nekrolog von Sankt Viktor	11
--	----

Erster Teil: Das Nekrolog – Quellen und Interpretationen

JEAN LOUP LEMAITRE

De Molinier au <i>Necrologium abbatiae Sancti Victoris Parisiensis</i> . Des «excerpta» à l'édition, l'évolution d'une méthode éditoriale	17
Nécrologes et obituaires dans l'érudition d'Ancien Régime	17
Le temps des Corpus	24
De nouvelles méthodes éditoriales	28
Saint-Victor de Paris	31

ISABELLE GUYOT-BACHY

Le nécrologe, une source en marge de l'écriture de l'histoire universelle dans le <i>Memoriale historiarum</i> de Jean de Saint-Victor	37
Le <i>Memoriale historiarum</i> et le nécrologe victorin	37

ANETTE LÖFFLER

»Tunc fiet memoria eius«. Aufnahme und Nichtaufnahme in die Memoria der Abtei Sankt Viktor	43
Einleitung	43
Johannes Tolosanus und sein Werk	44
Gab es Aufnahmekriterien?	64

Zweiter Teil: Die frühe Zeit der Abtei

CONSTANT J. MEWS

Memories of William of Champeaux: The Necrology and the Early Years of Saint-Victor	71
William of Champeaux and the cause of reform (1107–1112)	78
The foundation at Puiseaux	84
William's elevation to Châlons and the privilege of St. Victor, July 1113	85
William of Champeaux, Conon and the Cistercians	86
Memories of William of Champeaux in northern England	91
Conclusion: William, Abelard and Hugh of Saint-Victor	94

JOACHIM EHLERS	
Kontakte des Stifts Sankt Viktor ins römisch-deutsche Reich	99
BJÖRN GEBERT	
Sankt Viktor von Paris und die Viktoriner: Institutionelle Strukturen eines mittelalterlichen Klosterverbandes	119
Einleitung: Die normative Erforschung von Verbänden	119
I. Quellenlage, Forschungsstand und Methodik	121
II. Die Abteien	127
III. Verfasstheit des Klosterverbandes	145
IV. Zusammenfassung	167
Anhang	170

Dritter Teil: Amtsträger und Religiösen in Sankt Viktor

GESINE KLINTWORTH	
Die Äbte von Saint-Victor des 12. und 13. Jahrhunderts im Spiegel des Nekrologs ihrer Abtei	175
I. Die Nekrologeinträge der Viktoriner Äbte des 12. und 13. Jahrhunderts	176
II. Die Herkunft der Äbte von Saint-Victor	180
III. Wirkungsmöglichkeiten und Werdegang der Äbte von Saint-Victor	187
IV. Das Wirken der Äbte von Saint-Victor im 12. und 13. Jahrhundert	192
V. Fazit	215
Tabellenanhang	217
ERIN JORDAN	
The Canonesses of St. Victor and Religious Commemoration in the Thirteenth Century	221
RALF LÜTZELSCHWAB	
«[...] de cuius beneficio habuimus decem libras Turonensium»: Kardinäle im Umfeld von Sankt Viktor	231
I. Einleitung	231
II. Das 12. Jahrhundert	236
III. Das 13. Jahrhundert	242
IV. Das 14. und 15. Jahrhundert	249
V. Conclusio	253

Vierter Teil: Schenkungen und ihre Folgen

MATTHIAS TISCHLER

Die Heilige Schrift als Sühneopfer? Beobachtungen und Überlegungen zur Stiftung der ältesten Viktoriner Lesebibel	259
1. Der Nekrologeintrag	259
2. Die älteste, vollständig erhaltene Viktoriner Lesebibel. Äußere und innere Merkmale	260
3. Das Personennetzwerk hinter der Bibel	266
4. Fazit. Kommunikationsnetzwerke und Vorlagenvermittlung in Sankt Viktor	269

ANETTE LÖFFLER

Schenkung, Stiftung, Nachlass. Übergänge liturgischer Handschriften an die Abtei Sankt Viktor	271
Einleitung: Die Schenkungen von Handschriften im Nekrolog	271
Die Schenkungen von Liturgica im Nekrolog	276
Schenkungen liturgischer Bücher ohne Berücksichtigung im Nekrolog	277
Weitere Schenkungen	290
Zweifelhafte Schenker	291
Die Übergangsmodi liturgischer Handschriften	294

Bibliographia

Series editionum	299
Fontes Victorini	300
Fontes aliorum auctorum	302
Studia	315

Indices

Sacra Scriptura	363
Auctores et opera	365
Nomina personarum	373
Nomina locorum	384
Codices manu scripti nec non Archivalia	389

ABBREVIATIONES ET SIGLA

BArs	PARIS, <i>Bibliothèque de l'Arsenal</i>
BAV	CITTÀ DEL VATICANO, <i>Biblioteca Apostolica</i>
Bm	<i>Biblioteca municipal, Bibliothèque municipale</i>
BMaz	PARIS, <i>Bibliothèque Mazarine</i>
BnF	PARIS, <i>Bibliothèque nationale de France</i>

Sankt Viktor von Paris und die Viktoriner

Institutionelle Strukturen eines mittelalterlichen Klosterverbandes

VON BJÖRN GEBERT

Einleitung: Die normative Erforschung von Verbänden

Ausgehend von der Pariser Abtei Sankt Viktor bildete sich im 12. Jahrhundert durch Neugründungen und Stiftungen sowie durch Inkorporierung bzw. Reform¹ eine Reihe von Konventen regulierter Kanoniker und Kanonissen, die nach der Augustinusregel² und der im *Liber ordinis Sancti Victoris* verschriftlichten Lebensform des Pariser Klosters lebten.³ Sankt Viktor geht auf eine 1108/1111⁴ vor den Stadtmauern von Paris gegründete Gemeinschaft von Klerikern um Wilhelm von Champeaux zurück, wurde 1113 zur Abtei erhoben und entwickelte sich, insbesondere von den französischen Königen gefördert, zu einem Zentrum der hochmittelalterlichen Kanonikerreform.⁵ Zu dieser Zeit gab es bereits große Verbände von Klöstern, und neben den Viktorinern entstanden viele weitere. Organisiert waren diese Verbände unterschiedlich, gemeinsam war ihnen jedoch, dass sie jeweils der gleichen Lebensweise, dem gleichen »ordo« folgten. Hier sollen zu allererst die Clunienser genannt werden, einer der ältesten und renommiertesten Klosterverbände zu Beginn des 12. Jahrhunderts.⁶ Das Gros dieser »Cluniacensis ecclesia« bildete eine Vielzahl von Prioraten, die vollständig von Cluny abhängig waren und deren Mönche die Profess in die Hände des Abtes von Cluny ablegten. Neben diesen Prioraten gab es auch wenige Abteien, die von Cluny abhängig waren, was sich etwa im Recht der Nominierung bzw. Bestätigung der jeweiligen Äbte durch den Abt von Cluny und ihr Gehorsamsversprechen diesem gegenüber äußerte. Hatten jene Abteien eigene Priorate, so waren diese eher mittelbar ebenfalls dem Abt von Cluny unterstellt. Während alle rechtlich mit der burgundischen

1 Unter »Reform« ist hier die Einführung der Viktoriner Gebräuche in anderen Klöstern zu verstehen. Zur Semantik des Reformbegriffes im Mittelalter vgl. MERTENS 2001, bes. S. 397–410.

2 In Sankt Viktor ist die Befolgung der Augustinusregel seit 1125 belegt. Vgl. *Papsturkunden Frankreich* 1989, Nr. 3; BERNDT 2002a, S. 116.

3 *Liber ordinis S. V.*, im Folgenden auch als »(Viktoriner) consuetudines« bezeichnet. Die Entstehung des *Liber ordinis* wird von der Forschung allgemein während des Abbatats von Gilduin (1113–1155) vermutet, der früheste Textzeuge liegt in einer Handschrift aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor. *Liber ordinis S. V.* 1984, S. XII; JOCQUÉ 1991, S. 55–58, bes. Anm. 7.

4 Zur Datierungsfrage vgl. den Aufsatz von Constant Mews, S. 71; MEWS 2011b, S. 137f.

5 MEWS 2011b, S. 137f.; BERNDT 1998b, Sp. 1668.

6 Vgl. zu den folgenden Ausführungen CYGLER 2002, S. 315–319 und WOLLASCH 1973, S. 146–155.

Abtei verbundenen Klöster die »Cluniacensis ecclesia« bildeten, gab es ferner auch solche, die rechtlich unabhängig von Cluny waren, aber dennoch demselben »ordo« folgten, also nach den cluniazensischen »consuetudines« lebten.⁷ Stefan Weinfurter konnte für den von ihm untersuchten Salzburger Regularkanonikerverband das cluniazensische Modell eines Ausgangspunktes und Zentrums – im konkreten Fall das regulierte Domstift Salzburg – und einer Gruppe davon abhängiger Klöster nachweisen und führte für die rechtlich vom regulierten Domstift nicht abhängigen, aber denselben Gewohnheiten folgenden Klöster den Begriff »Observanz-Kreis« ein.⁸

Einige der im 12. Jahrhundert neu entstehenden religiösen Bewegungen organisierten ihre Klosterverbände anders, beginnend mit den Zisterziensern, die zudem nach einer strikten »uniformitas«, also der Einheit von Gebräuchen und Liturgie in allen ihren Klöstern trachteten, die sie durch die von ihnen entwickelten Instrumente Generalkapitel und internes Visitationssystem gewährleisten wollten. Es waren auch die Zisterzienser, die sich als Erste als »ordo« im Sinne einer Gemeinschaft bezeichneten,⁹ mit den Worten Gert Melvilles als »körperschaftliches Subjekt«,¹⁰ und nicht mehr nur im Sinne einer bestimmten Lebensweise, obgleich diese Bedeutung des Wortes freilich nicht verloren ging. Zur gängigen Bezeichnung bestimmter Klosterverbände wurde »ordo« in der Kanonistik mit dem zweiten Konzil von Lyon (1274).¹¹

In grundlegenden Arbeiten haben Kaspar Elm, Gert Melville und weitere Vertreter der vergleichenden Ordensforschung den Begriff »Orden« geschärft und ihn, beginnend mit den Zisterziensern, systematisch auf von einem (etwa gegenüber Cluny) fortgeschrittenen Organisationsgrad geprägte und als Ganzes aus der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt herausgelöste Klosterverbände angewandt.¹² Seitdem ist, wenn man vom engeren Gegenstand der mittelalterlichen Ordensgeschichte spricht, zumeist die Vorstellung von den folgenden, sich im 12. und 13. Jahrhundert etablierenden Charakteristika impliziert: approbiertes Eigenrecht, pragmatische Schriftlichkeit, »uniformitas« in Gebräuchen und Liturgie, Generalkapitel, interne Visitation und Exemtion.¹³

⁷ Vgl. WOLLASCH 1973, S. 157f.; WOLLASCH 2007, S. 145.

⁸ WEINFURTER 1975, S. 24–26. Vgl. auch ANDENNA 2007, S. 115 und 166.

⁹ Vgl. die von Papst Calixt II. 1119 bestätigte *Carta Caritatis Prior* 1999, III, 3: »Similiter et omnes superuenientes 'nostri ordinis abbates' faciant.« Ebd., XI, 5: »Quacumque autem personam 'de quouis coenobiorum nostri ordinis' monachi elegerint, sine refragatione recipiant.« Hervorhebungen durch B. G.

¹⁰ MELVILLE 2003, S. 212.

¹¹ Vgl. ausführlich LANDAU 2003 und MELVILLE 2003. Zur veränderten Semantik von »ordo« seit den Zisterziensern vgl. auch WOLLASCH 1973, S. 178.

¹² Zur im Vergleich mit der »Cluniacensis Ecclesia« neuen Qualität des Klosterverbandes, beginnend mit den Zisterziensern, vgl. exemplarisch ELM 1980, S. 36f.; WOLLASCH 1973, S. 178 sowie CYGLER 2002, S. 5–7.

¹³ Vgl. z. B. SCHREIBER 1910, S. 1; WOLLASCH 1973; MELVILLE 1991; SCHREINER 1992; CYGLER 1996; MELVILLE 1997; CYGLER e. a. 1997; DANNENBERG 2008.

Während in den letzten Jahrzehnten sowohl die großen Orden als auch andere, nicht als Ganzes von der Jurisdiktionsgewalt des jeweiligen Bischofs eximierte Klosterverbände intensiv erforscht wurden,¹⁴ fanden die Viktoriner bislang in der institutionengeschichtlichen und vergleichenden Ordensforschung wenig Beachtung. Über ihre Verfasstheit und Organisation ist kaum etwas bekannt. Zwar spricht Fourier Bonnard¹⁵ in der bislang einzigen Monographie zur Geschichte von Abtei und Kongregation von einem Orden, der nach zisterziensischem Vorbild organisiert war; seine Arbeit entstand aber bereits im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, also weit vor den grundlegenden institutionengeschichtlichen Forschungen zum mittelalterlichen Religiosentum, die heute zur Verfügung stehen. So stellen die Viktoriner beispielsweise in einem 2009 erschienenen Aufsatz Florent Cyglers über die Generalkapitel bei Regularkanonikerverbänden die letzte und kleinste Fraktion innerhalb der Gruppe »Les congrégations canoniales moins bien documentées« dar – Cygler konnte schließlich keinerlei verbindliche Aussage zur Organisation der Generalkapitel der Viktoriner treffen, womit ein wesentliches Charakteristikum des zisterziensischen Modells in Zweifel steht.¹⁶ Der vorliegende Aufsatz untersucht, was wir auf der Grundlage der bekannten Quellen überhaupt zur Struktur und zur Verfasstheit des Klosterverbandes von Sankt Viktor aussagen können. Dabei wird auch der bisherige Forschungsstand in Hinblick auf diese Fragestellung ausgewertet und systematisiert.

I. QUELLENLAGE, FORSCHUNGSSTAND UND METHODIK

Gunnar Teske und Martin Schoebel lieferten am Rande ihrer Studien über die Briefsammlungen bzw. über Archiv und Besitz von Sankt Viktor wertvolle kleinere Beiträge zur Erhellung der Problematik, zumindest für das 12. Jahrhundert.¹⁷ Zwar widmete sich Fourier Bonnard in einem Teil seiner Geschichte von Sankt Viktor auch dem »Ordre des chanoines réguliers de Saint-Victor de Paris«¹⁸ und ist seine Arbeit für Forschungen zu den Viktorinern immer noch als reiche Informationsquelle heranzuziehen, doch geht er auf die Struktur des Viktoriner Verbandes nicht systematisch und auch nicht tief genug ein. Für die Frühgeschichte der Viktoriner sind schließlich die Forschungen von Jean Châtillon, Robert-Henri Bautier und, zeitlich etwas weiter ausgreifend, Jean-Pierre Willesme zu nennen, die sich aber ebenfalls nur in Ansätzen mit der Struktur des

14 Vgl. insbesondere die gewichtigen Studien von MILIS 1969, VONES-LIEBENSTEIN 1996; OBERSTE 1996; CYGLER 2002; ANDENNA/MELVILLE 2005; ANDENNA 2007; VONES-LIEBENSTEIN 2002; BREITENSTEIN 2008.

15 BONNARD 1904/1907, I, S. 141–150.

16 CYGLER 2009, S. 286–291, bes. 286.

17 TESKE 1993; SCHOEBEL 1991.

18 BONNARD 1904/1907.

Verbandes auseinandersetzen.¹⁹ Alle drei folgen Bonnard bei der Annahme einer dem zisterziensischen Modell ähnlichen Organisation des Verbandes und für das Verhältnis zwischen den einzelnen Abteien und Sankt Viktor.²⁰ Diese Annahme ist heute nicht mehr haltbar, wie noch im Detail zu zeigen sein wird. Aber Châtillons wie Willesmes Hinweis auf die fehlende Eigeninitiative Sankt Viktors bei der Reform oder Gründung anderer Abteien ist sehr wertvoll und wird im Verlauf der Untersuchung noch wichtig werden.²¹

Die Untersuchung erstreckt sich in ihrem zeitlichen Rahmen von der Gründung der Kleriker-Gemeinschaft um Wilhelm von Champeaux 1108/1111 bis zum Erlass der Bulle *Ad decorem Ecclesiae* Papst Benedikts XII. im Jahr 1339.²² Der römische Bischof, selber Zisterzienser, hatte nach Reformbullen für Benediktiner, Franziskaner und Zisterzienser für alle Regularkanoniker »ordinis sancti Augustini«²³ neue »consuetudines« erlassen, alle Klöster (wieder) den Diözesanbischöfen unterstellt und damit alle überdiözesanen Klosterverbände praktisch aufgelöst.²⁴ Zwar sind die Realisierung und die Wirksamkeit einer Reform, auch einer päpstlichen, nicht mit ihrem Erlass garantiert. Fourier Bonnard behauptete zwar 1904, dass im Zuge der »Benedictina« der Viktoriner Klosterverband aufgelöst wurde,²⁵ belegt dies aber ebenso wenig wie Jean-Pierre Willesme, der 1991 feststellte, die Reform Benedikts »mit fin à l'existence de l'Ordre de Saint-Victor«.²⁶ Eine detaillierte Untersuchung der Rezeption und der Auswirkungen von Benedikts XII. Ordensreformen in Hinblick auf die Regularkanoniker und damit auch für die Viktoriner steht immer noch aus und kann an dieser Stelle nicht geleistet werden.²⁷ Das Ende des Untersuchungszeitraums wird daher einstweilen »nur« mit dem Erlass der Bulle Papst Benedikts XII. begründet.

Der Forschungsstand, der überwiegend auf die Arbeiten von Teske und Vones-Liebenstein zurückgeht, ist wie folgt zusammenzufassen: Eine nie systematisch erfasste Anzahl von Häusern, die den »consuetudines« von Sankt Viktor folgten, bildete, im 12. Jahrhundert beginnend, einen Verband, innerhalb dessen verschiedenartige Interdependenzen bestanden und dessen Zentrum Sankt Viktor selbst war²⁸ – ein Charakteristikum, das eher an die institutionelle Verfasstheit der »Cluniacensis Ecclesia« als an die des »Ordo

¹⁹ BAUTIER 1991; WILLESME 1991b; CHÂTILLON 1978

²⁰ BAUTIER 1991, S. 47; WILLESME 1991b, S. 176; CHÂTILLON 1978, S. 38.

²¹ WILLESME 1991b, S. 175; CHÂTILLON 1978, S. 39.

²² Zu den Reformen Benedikts XII. vgl. ausführlich BALLWEG 2003.

²³ *Bullarium Romanum* 1859, S. 425b.

²⁴ WILLESME 1991b, S. 193f.

²⁵ BONNARD 1904/1907, I, S. 359: »[...] ou [ces aggrégations] étaient dissoutes en fait, si elles existaient encore en droit. C'était le cas de l'Ordre de Saint-Victor«.

²⁶ WILLESME 1991b, S. 193.

²⁷ Vgl. MILIS 1989 und FELTEN 1992, S. 371, Anm. 4. An der Forschungslage hat sich seitdem nichts geändert.

²⁸ TESKE 1993, S. 232–242. 319–331.

Cisterciensis« erinnert.²⁹ Die normativen Quellen der Kongregation wurden allerdings noch nicht gezielt ausgewertet. Doch bevor die Frage nach der Verfasstheit des Verbandes und den Interdependenzen zwischen Sankt Viktor und den anderen viktorinischen Abteien beantwortet werden soll, sind zunächst die Klöster zu erfassen, die den viktorinischen »consuetudines« folgten.

1. Erfassung der Häuser

Einen Anhaltspunkt für die Erfassung der mutmaßlichen Mitglieder der Kongregation bildet hierbei das Testament König Ludwigs VIII. von Frankreich von 1225. Darin wird unter anderem Folgendes verfügt:

Item donamus et legamus quadraginta abbatii ordinis Sancti-Victoris, pro anniversario nostro faciendo, quatuor millia librarum, scilicet cuilibet centum libras.³⁰

Es ist kaum mit letzter Sicherheit zu klären, ob »abbatiae« in diesem Fall tatsächlich Abteien bezeichnet oder allgemein Klöster ohne Unterscheidung ihrer rechtlichen Stellung, also Abteien ebenso wie Priorate. Ein Indiz dafür, dass hier nur Abteien gemeint sind, ist im Vergleich mit dem Zisterzienserorden zu finden, deren 60 »abbatiae« Ludwig VIII. in seinem Testament ebenfalls bedenkt.³¹ Diese Zahl ist gegenüber der Anzahl der 1225 tatsächlich existierenden Zisterzienserabteien sogar erstaunlich gering³² – es besteht also die Möglichkeit, dass der König im Fall der Viktoriner mit 40 Abteien nur einen Teil der bei Abfassung des Testaments existierenden Häuser bedacht haben könnte.³³ Dies scheint auch Bonnard zu vermuten, wenn er notiert: »De plus, nous inclinons à croire, que toutes les abbayes réformées par les Victorins ne firent pas nécessairement partie de la confédération et ne furent pas nécessairement convoquées ou représentées aux chapitres généraux.«³⁴ Ferner ist es auch nicht auszuschließen, dass es sich bei den Zahlenangaben 40 bzw. 60 für die viktorinischen bzw. zisterziensischen Abteien schlicht um Topoi handelt.

Geht man davon aus, dass es 1225 tatsächlich mindestens 40 Viktoriner Abteien gab, wären diese zunächst zu identifizieren, wohingegen man die Priorate Sankt Viktors vernachlässigen kann – sie waren rechtlich voll von der Abtei abhängig.³⁵

²⁹ So auch EHLERS 2009, S. 32. Vgl. ebenso TESKE 1993, S. 236–247 und VONES-LIEBENSTEIN 2007, S. 41.

³⁰ LUDOVICUS VIII *Gesta* 1878, S. 311, Nr. 14.

³¹ Ebd., Nr. 17.

³² Vgl. EBERL 2002, S. 47–85. Allein die Filiationen von Cîteaux, La Ferté und Pontigny umfassten 1225 bereits weit über 60 Abteien, hier wären also die bis dahin bestehenden Klöster der noch großen Filiationen von Clairvaux und Morimond zu addieren.

³³ In diesem Fall wäre simple Unkenntnis eine mögliche Erklärung, die »politische« Lage betroffener Abteien eine andere und wahrscheinlichere.

³⁴ BONNARD 1904/1907, I, S. 143.

³⁵ Vgl. *Antiqua Statuta S. V.* 1788, cap. XXVIII und MONIKA SEIFERT, »Die Viktoriner Priorate im Necrolog von St. Viktor/Paris«, in *Texte in Kontexten. Studien zur Abtei St. Viktor in Paris und den Viktoriner*, hg. von

Es gab bereits im 17. Jahrhundert einen Versuch, die »quadraginta abbatiae« zu identifizieren, die König Ludwig VIII. in seinem Testament bedachte. Der von 1636 bis 1641 als Priorvikar der Viktoriner amtierende Johannes Tolosanus bietet in seiner als Autograph überlieferten Schrift *Congregatio Victorina* eine Liste viktorinischer Abteien.³⁶ Diese ist in mehrfacher Hinsicht zu kritisieren.³⁷ Zum Einen werden keine 40 sondern nur 38 Klöster genannt, denen freilich noch Sankt Viktor selbst hinzuzufügen ist. Zum Zweiten wurden die von Tolosanus genannten Häuser innerhalb der Schrift weder vollständig einzeln behandelt, noch werden systematisch Argumente für die Zugehörigkeit zur Kongregation vorgetragen. Zudem handelt es sich bei der *Congregatio Victorina* um eine sehr frühe Schrift des Viktoriners, der weit umfangreichere zur Geschichte Sankt Viktors folgten, in denen wiederum Aufzählungen von viktorinischen Klöstern folgen, die von der genannten Liste abweichen. Hinzu kommt der beklagenswerte Umstand, dass die Werke von Tolosanus rein handschriftlich überliefert sind und bislang nicht ediert wurden.³⁸ Diesem Umstand ist es geschuldet, dass das mehrere Tausend Blatt umfassende Gesamtwerk bisher nicht systematisch ausgewertet werden konnte. Beides, Edition und Auswertung, erscheint in höchstem Maße wünschenswert, da durch die Bedeutung und Vernetzung von Sankt Viktor in den Opera des viktorinischen Priorvikars eine Fülle von Informationen zur Geschichte Frankreichs und auch anderer Regionen Europas enthalten sind. Darüber hinaus stellt sein Gesamtwerk ein einzigartiges Zeugnis der Historiographie im 17. Jahrhundert dar. Für die erste Schrift des Tolosanus, *Congregatio Victorina*, bedeutet dies, dass sie nur im Zusammenhang des Gesamtwerkes betrachtet werden kann. Erst wenn dieses insgesamt auf Aussagen des Autors zur Kongregation und den zugehörigen Abteien untersucht wurde, kann festgestellt werden, welches Verständnis ein Viktoriner des 17. Jahrhunderts von der (ersten) Kongregation hatte und welche Klöster er ihr nach den ihm zur Verfügung stehenden Zeugnissen zurechnete.

Neben den von Sankt Viktor rechtlich voll abhängigen Prioraten wissen wir von

- Abteien, die einen Gründungskonvent von Sankt Viktor erhielten, also zu Beginn ihrer Existenz viktorinisch waren;
- Abteien, die von Sankt Viktor oder einer anderen Viktoriner-Abtei aus reformiert³⁹ wurden, indem ein neuer Abt und meist weitere Kanoniker entsandt wurden;
- Kanonikern aus anderen Klöstern, die nach Sankt Viktor kamen, um die viktorinische Lebensweise kennenzulernen;

MATTHIAS M. TISCHLER (CV. Instrumenta), Münster (in Vorbereitung). Die Priorate von Sankt Viktor sind monographisch von SCHOEBEL 1991 erschlossen worden. Zur Frage, ob statt der Abteien mit viktorinischen Gewohnheiten die Abtei Sankt Viktor und ihre abhängigen Priorate als die eigentliche Kongregation anzusehen sind, wird in Kapitel III.11 Stellung genommen.

³⁶ Ms. BnF, lat. 14684, f. 77v–78r.

³⁷ Vgl. CHÂTILLON 1975c, Sp. 130.

³⁸ Zum Gesamtwerk des Johannes Tolosanus vgl. jetzt den Beitrag von Anette Löffler, S. 43.

³⁹ Vgl. oben, Anm. 1.

- Abteien, die offenbar nach den Gewohnheiten von Sankt Viktor lebten, ohne dass bekannt ist, welche Rolle die Pariser Abtei bei der Einführung der Gewohnheiten gespielt hat;
- Frauenklöstern, die zumeist im 13. Jh. in Flandern und im Hennegau entstanden waren;⁴⁰
- Prioraten, die von anderen, inzwischen viktorinisch gewordenen Abteien abhängig waren;⁴¹
- Kathedralstiften, die die viktorinischen Gewohnheiten annahmen.⁴²

Die gleiche Observanz scheint der einzige gemeinsame Nenner aller dieser Konvente männlicher oder weiblicher Religiösen zu sein. In der Forschung ist zwar von der »Confoederatio Victorina« oder vom »Ordine di S. Vittore« die Rede,⁴³ über die Struktur und den Charakter dieses Klosterverbandes ist aber bislang wenig bekannt.

2. Verfasstheit des Verbandes

Nach der Ermittlung und systematischen Erfassung aller Abteien viktorinischer Observanz soll deren Verhältnis zu Sankt Viktor betrachtet werden. Dabei werden unter Zuhilfenahme von Charakteristika der beiden Hauptmodelle für Klosterverbände – das Modell »Orden« im Sinne der Zisterzienser und das Modell »Kongregation« im Sinne der Verbände von Cluny und Salzburg – geprüft, inwieweit die Verfasstheit der Viktoriner einem der Modelle ähnelt, sich vielleicht sogar bewusst daran orientiert oder ob eine ganz eigene Organisationsform für den Klosterverband von Sankt Viktor von Paris festzustellen ist. Obwohl es dabei von vornherein unwahrscheinlich ist, dass die Viktoriner unter das Modell »Orden« fallen, da eine Exemtion⁴⁴ des gesamten Verbandes – nach derzeitigem Forschungsstand – zu keiner Zeit erfolgte, dürften die Charakteristika: Eigenrecht und

⁴⁰ Vgl. BONNARD 1904/1907, I, S. 184–186 sowie TESKE 1993, S. 324f.; CHÂTILLON 1975c, Sp. 133f. nennt sogar 17 Konvente dieser Art. Laut BONNARD 1904/1907, I, S. 184f. wurde mit Prémy 1185 ein erstes Frauenkloster der Viktoriner als Priorat von Cantimpré gegründet, das zuvor als Doppelkloster bestand, und 1214 zur Abtei erhoben. Damit könnte Prémy also zu den 40 Abteien zählen, die Ludwig VIII. in seinem Testament bedachte. Zu den Frauenklöstern der Viktoriner im Gebiet der heutigen Niederlande vgl. bes. den erhellenden Aufsatz von JORDAN 2001, S. 5–33 und unten, Kapitel II.2.

⁴¹ Wie im Falle der Priorate Sankt Viktors werden diese Klöster in der Untersuchung nicht berücksichtigt.

⁴² Diese Gruppe wird ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Stellung der von Regularkanonikern besetzten Domkapitel zwischen dem Bischof, den sie in seiner Amtsführung zu unterstützen hatten, und ihrem Stammkloster bzw. der Kongregation, der sie angehörten, ist bislang nicht systematisch erforscht. Über die Verbindung etwa des 1131 viktorinisch gewordenen Kapitels von Sées zu Sankt Viktor nach erfolgter Reform ist nichts bekannt, sein Oberer führte (nur?) den Titel Prior. Vgl. BONNARD 1904/1907, I, S. 143–146.

⁴³ CHÂTILLON 1975c, hier Sp. 129; BERNDT 1998b, Sp. 1668.

⁴⁴ Zum Begriff Schutz und Exemtion vgl. grundlegend SCHREIBER 1910, I, bes. S. 29f.

pragmatische Schriftlichkeit sowie Bezeichnung, »uniformitas«, Generalkapitel und interne Visitation geeignet sein, die Verfasstheit jedweden Klosterverbandes zu analysieren.⁴⁵

Die dafür heranzuziehenden Quellen bestehen in allererster Linie in den normativen Zeugnissen Viktoriner Provenienz. Hier ist als erstes die Augustinusregel zu nennen, die in Sankt Viktor vielfach in einer als *Regula recepta* bezeichneten Fassung vorlag, also den ersten Satz des *ordo monasterii* vor dem Text des *praeceptum* enthält. Die Augustinusregel ist in jeder Fassung vergleichsweise kurz und bedurfte daher detaillierterer Regelungen für den Klosteralltag. Diese wurden im *Liber ordinis* getroffen, einer in der Rezeption der *Regula recepta* verfassten Zusammenstellung der viktorinischen »consuetudines«, der vermutlich aus dem Abbatat Gilduins (1113–1155) stammt.⁴⁶ Als nächstes sind die vermutlich nicht vor 1215, sicher aber noch im 13. Jahrhundert entstandenen *Antiqua statuta S. Victoris pro fratribus in obedientiis commorantibus* zu nennen⁴⁷ und schließlich das so genannte *aliud antiquissimum statutum*.⁴⁸

Normativen Charakter für einen Klosterverband haben freilich auch Papst- und Bischofsurkunden. Zudem lassen sich aus ihnen Rückschlüsse über die kirchenrechtliche Stellung der Viktoriner und über ihre Wahrnehmung durch das Papsttum und den Episkopat ziehen.

Die sonstigen aus Archiv und Bibliothek von Sankt Viktor überlieferten zahlreichen Quellen nochmals systematisch nach normativen Texten zu durchsuchen, scheint auf den ersten Blick nicht vielversprechend: Martin Schoebel hat sich in seiner Dissertation eingehend mit dem Archiv der Abtei befasst. Seine Analyse der Archivalien ergab keinen Anhaltspunkt für die Existenz noch unbekannter überlieferter Quellen normativer oder überhaupt rechtlicher Natur in Hinblick auf die Verbindung zwischen Abteien viktorinischer Observanz.⁴⁹ Die von Gunnar Teske ausgewerteten Briefsammlungen des 12. Jahrhunderts lieferten ebenfalls kein Indiz für eine weitere, nun verlorene normative Quelle, die Rückschlüsse über die Organisation der Kongregation verspräche. Ebenso brachte die Analyse des von Gilbert Ouy edierten Bibliothekskataloges Claudes de Grandrue von 1514 keinen Anhaltspunkt für zusätzliches relevantes Material zu Tage.⁵⁰

45 Vgl. auch WEINFURTER 1975, S. 24 zur Annäherung der Lebensweise von Regularkanonikern an die monastische *vita religiosa* und die damit gegebene Möglichkeit zur Charakterisierung der jeweiligen Verbände mit denselben Begriffen.

46 BERNDT 2002a, S. 110–121. Nach VONES-LIEBENSTEIN 2007, S. 14 stellt der *Liber ordinis* »eine gemäßigte Form des *ordo novus*« dar. Analog auch BERNDT 2002a, S. 119.

47 *Antiqua Statuta S. V.* 1788, S. 292f. Zur Datierung und Vorlage vgl. unten, Anm. 198.

48 *Aliud antiquissimum statutum S. V.* 1788, S. 293; erwähnt von TESKE 1993, S. 238.

49 Vgl. SCHOEBEL 1991, S. 21–70, wo sowohl die in Paris erhaltenen Chartulare als auch die sonstigen umfangreichen Bestände, überwiegend Urkunden und Wirtschaftsquellen für die Priorate und anderen Güter Sankt Viktors, in den Pariser Archives nationales gründlich erschlossen sind.

50 OUY 1999. So verbergen sich etwa in der unter der Signatur HH 18 im Bibliothekskatalog von 1514 verzeichneten Handschrift Paris, BnF, lat. 14506 aus dem 13. Jh. hinter der Bezeichnung »Statuta monasterii Sancti Victoris, et quaedam de observantiis prescriptis fratribus ruri commorantibus« nur liturgische Quellen: ein Calendarium und ein »ordo ecclesiasticus«.

II. DIE ABTEIEN

Bis zum Jahr 1225 sind weniger als 40 existierende Abteien zu belegen, die nach den viktorinischen Gewohnheiten lebten. Zöge man die Priorate hinzu, sind wiederum mehr als 40 Häuser bis zur Zeit der Abfassung des Testaments von Ludwig VIII. nachweisbar. Wirft man wieder die Frage auf, ob der französische König tatsächlich nur Abteien und nicht allgemein jede Art von Kloster »ordinis Sancti-Victoris« testamentarisch bedachte und zieht man darüber hinaus in Betracht, dass es sich bei den »quadraginta abbatiae« eventuell nur um einen Teil der handelte, ist die Frage, um welche Häuser es sich hierbei handelte, nach wie vor nicht zu beantworten. Doch welche Abteien lassen sich tatsächlich nachweisen?

Für die folgende Darstellung wurde eine geographische Gliederung gewählt.⁵¹ Letztere ergab sich aus den bei der Untersuchung zu Tage geförderten unterschiedlichen Beziehungen zum Pariser Ausgangskloster.

1. Männerklöster

1. 1. Französische Krondomäne bzw. Einflussbereich des französischen Königs

Der weit überwiegende Teil der ermittelbaren Häuser liegt im heutigen Frankreich. Als erstes, im Jahr 1135, war die Kirche Notre-Dame de Châge in Meaux vom dortigen Domkapitel an die Pariser Abtei übertragen und mit Kanonikern und einem Abt von dort ausgestattet worden.⁵² Im Nekrolog von Sankt Viktor wurde die Gebetsverbrüderung mit der Abtei vermerkt. Dort werden auch wenigstens zwei der Äbte (Bricius und Odo) und ein Kanoniker (Fromundus) von Meaux ebenfalls als »canonicus noster« bezeichnet.⁵³

Als nächstes ist eine Gruppe von 15 Abteien anzuführen, die bis 1233 gegründet oder reformiert worden sind. Eindrücklichster Nachweis dafür, dass es sich bei diesen Klöstern um »viktorinische« handelte, ist ein Mandat Papst Gregors IX. vom 2. Juli des Jahres, in dem er die genannten Abteien, »quos omnes ordinis esse predicti [= ordo Sancti Victoris Parisiensis]«, dazu auffordert,

[...] et convenire consuevisse in monasterio Beati Victoris, ad celebrandum cum eo capitulum generale, abbas asserit supradictus [i. e. abbas Sancti Victoris Parisiensis], moneatis efficaciter et inducere studentis, ut ordinem ipsum reverenter observent et ad generale capitulum in prefato Sancti Victoris monasterio conveniant annuatim [...].⁵⁴

In den meisten Fällen liegen bis zu demselben Jahr entweder päpstliche, bischöfliche oder königliche Bestätigungen der Befolgung der Viktoriner »consuetudines« in den betreffenden Abteien vor oder es werden einer oder mehrere Äbte, oft auch weitere

⁵¹ Für eine chronologische Darstellung der ermittelten Klöster siehe Tabelle 1.

⁵² TESKE 1993, S. 233; WILMART 2002, S. 57–64.

⁵³ *Necrologium S. V.* 2012 zum 22. März, 6. Mai, 23. Juli, 7. August.

⁵⁴ GREGORIUS IX *Registrum* 1896–1955, I, Nr. 1443. Bereits BARBICHE 1993, S. 256 wies daraufhin, dass die Bulle von 1233 sehr hilfreich für die Analyse der Zusammensetzung der Kongregation ist.

Kanoniker der Abteien im Nekrolog von Sankt Viktor als »frater noster« oder »canonicus noster (professus)« geführt. Es handelt sich um die Klöster Saint-Vincent de Senlis⁵⁵ und Notre-Dame de La Victoire⁵⁶ im Bistum Senlis; Saint-Euverte d'Orléans⁵⁷ im gleichnamigen Bistum, Notre-Dame d'Eu⁵⁸ in der Diözese Rouen, Saint-Barthélemy⁵⁹ im Bistum Noyon, Sainte-Geneviève de Paris,⁶⁰ Notre-Dame de Livry-en-Aulnoy,⁶¹ Notre-Dame de Roche⁶² und Notre-Dame d'Hérivaux⁶³ im Bistum Paris, Saint-Satur-sous-Sancerre⁶⁴ und Saint-Ambroise de Bourges⁶⁵ in der Diözese Bourges, Notre-Dame d'Eaucourt⁶⁶ im Bistum Arras, Notre-Dame de Juilly⁶⁷ im Bistum Meaux sowie Notre-Dame de Cantimpré⁶⁸ im Bistum Cambrai.⁶⁹

- 55 *Papsturkunden Frankreich* 1976, Nr. 60; TESKE 1993, S. 233, 236f. Mindestens drei Äbte, ein Kanoniker und ein Subprior von Saint-Vincent sind im Nekrolog von Sankt Viktor ebenso als »frater noster« oder »canonicus noster« geführt. Vgl. *Necrologium S. V.* 2012 zum 2. Februar, 11. März, 16. April, 5. August, 17. Oktober.
- 56 *Gallia christiana*, 10, Sp. 1503; BONNARD 1904/1907, 1, S. 297–301; *Necrologium S. V.* 2012 zum 7. Juni: »Item obiit domnus Johannes, abbas de Victoria, noster canonicus professus.« Die Abtei wurde auf Initiative König Philipps II. August anlässlich seines Sieges in der Schlacht bei Bouvines direkt als Viktorinerkloster gegründet, was nicht zuletzt auch aus dem Nekrolog von Sankt Viktor hervorgeht: »[...] pro remedio anime sue ob perhennem uictorie memoriam, quam ei domnus in bouinarum bello contulit, nouam abbatiam nostri ordinis prope siluanectum construxit.« *Necrologium S. V.* 2012 zum 14. Juli.
- 57 *Gallia christiana*, 8, Sp. 1573–79 und Instr., Sp. 507f.; TESKE 1993, S. 233; JL 8865; *Necrologium S. V.* 2012 zum 9. März, 13. November.
- 58 *Papsturkunden Frankreich* 1937, Nr. 56; *Necrologium S. V.* 2012 zum 23. Februar, 10. September, 13. und 24. Oktober; *Gallia christiana*, 11, Sp. 293–297. Zu den anfänglichen Schwierigkeiten in Eu vgl. TESKE 1993, S. 288–290.
- 59 *Papsturkunden Frankreich* 1976, Nr. 59 und 89; TESKE 1993, S. 233.
- 60 *Papsturkunden Frankreich* 1989, Nr. 31; TESKE 1993, S. 248–252.
- 61 TESKE 1993, S. 325; *Gallia christiana*, 7, Sp. 828–847 und Instr., Sp. 273f.; *Necrologium S. V.* 2012 zum 5. August.
- 62 BONNARD 1904/1907, 1, S. 180; *Gallia christiana*, 7, Sp. 847–849; *Necrologium S. V.* 2012 zum 18. April, 5. Juni, 15. September, 18. Oktober; *Cartularium Notre-Dame de Roche* 1862, 1, S. 58.
- 63 Ms. BnF, lat. 17020, f. 170r; JL 16165; TESKE 1993, S. 234; *Necrologium S. V.* 2012 zum 15. Februar und 23. Dezember; *Gallia christiana*, 7, Sp. 816–827.
- 64 TESKE 1993, S. 234; *Necrologium S. V.* 2012 zum 9. Februar und 3. September; *Gallia christiana*, 2, Sp. 187–189.
- 65 *Gallia christiana*, 2, Sp. 180–182; BONNARD 1904/1907, 1, S. 152; *Necrologium S. V.* 2012 zum 3. September (Godefridus war vor seinem Abbatat in Saint-Satur-sous-Sancerre offenbar Abt in Saint-Ambroise). Vgl. TESKE 1993, S. 291, Anm. 489; STEPHANUS TORNACENSIS *Epistolae* 1893, S. 129, Anm. 1.
- 66 TESKE 1993, S. 234; BONNARD 1904/1907, 1, S. 142. 145f.; *Necrologium S. V.* 2012 zum 2. April.
- 67 *Gallia christiana*, 8, Instr., Sp. 553f.; TESKE 1993, S. 324. *Necrologium S. V.* 2012 zum 2. April.
- 68 *Gallia christiana*, 3, Sp. 161–163; TESKE 1993, S. 321f.; GODDING 1981, S. 267–276; *Necrologium S. V.* 2012 zum 30. Januar.
- 69 Die Stadt und damit der Bischofssitz Cambrai lag im äußersten westlichen Grenzgebiet des Imperium, Cantimpré war eine Vorstadt. Dass die französischen Könige in diesem Grenzgebiet über Interessen und über einen gewissen Einfluss verfügten, erscheint logisch und ist über sehr gute

Die letzte der 15 Abteien, Saint-Jean Baptiste du Jard in der Erzdiözese Sens, bildet eine Ausnahme, da bisher keine ausdrückliche königliche, bischöfliche oder päpstliche Bestätigung der Viktoriner »consuetudines« für die Abtei bekannt ist. Es ist zwar ein Abt Guillelmus im Nekrolog von Sankt Viktor belegt, der aber zum einen bisher nicht eindeutig identifiziert werden konnte und zum anderen nicht als »frater/canonicus Koster (professus)« bezeichnet ist, also vermutlich nicht aus Sankt Viktor nach Le Jard ging.⁷⁰ Der Viktoriner Priorvikar Johannes Tolosanus nannte in seinen Annalen der Abtei Sankt Viktor allerdings einen Guillelmus, der ab 1198 Abt in Le Jard gewesen sei, dessen Identität mit dem im Nekrolog genannten möglich ist.⁷¹ Spätestens 1224 darf die Abtei jedoch zweifelsfrei als viktorinisch gelten, da ihre Teilnahme an einem Generalkapitel bezeugt ist.⁷²

Ein plausibler Grund dafür, dass in dem erwähnten Mandat Gregors IX. weder die Abtei Notre-Dame de Châge in Meaux noch weitere genannt wurden, die ebenfalls durch Sankt Viktor reformiert oder gegründet worden waren, lag möglicherweise im Anlass des päpstlichen Schreibens. Gregor forderte die 15 genannten Abteien nicht aus eigener Motivation zur Teilnahme am Generalkapitel und der Wahrung des Viktoriner »ordo« auf, sondern auf Grund einer Beschwerde des Abtes von Sankt Viktor, der sich auf altes Herkommen berief, nach dem die Generalkapitel der Kongregation im Pariser Ausgangskloster stattfänden.⁷³ Während sich die 15 namentlich aufgeforderten Abteien offenbar geweigert hatten, diesem Herkommen Folge zu leisten, scheint es durchaus möglich, dass es andere Abteien gab, die nicht »rebellierten«.

Zu diesen könnte die Abtei in Meaux gehört haben. Zwar nehmen Fourier Bonnard und mit ihm Jean-Pierre Willems und Gunnar Teske auf Grund einer Notiz aus dem frühen 13. Jahrhundert im Kapiteloffiziumsbuch von Sankt Viktor, die die Lockerung der Gebetsverbrüderung dieses Hauses mit Sankt Viktor beschreibt und dem Haus die »plenaria fraternitas nostra« abspricht, an, dass die Verbindung mit Sankt Viktor eingeschränkt wurde, und Teske leitet daraus das Ausscheiden von Notre-Dame de Châge aus der Kongregation her.⁷⁴ Allerdings geht diese Interpretation möglicherweise etwas zu weit, denn

Beziehungen der Bischöfe von Cambrai zur französischen Krone evident. So verhielt sich laut STRUVE 1989 Gerhard I. (1012–1051) loyal gegenüber den herrschenden Kapetingern und sein Nachfolger war bei der Krönung König Philipps I. zum Mitkönig seines Vaters Heinrich I. präsent. Vgl. EHLERS 2000, S. 63. Daher erscheint es legitim, die zum Bistum Cambrai gehörende Abtei Cantimpré als »im Einflussbereich des französischen Königs« zu betrachten.

70 *Necrologium S. V.* 2012 zum 20. Januar; BONNARD 1904/1907, I, S. 178. 182f.; *Gallia christiana*, 12, Sp. 212f.; *Necrologium Le Jard Saint-Jean Baptiste* 1902, S. 49.

71 IOHANNES TOLOSANUS *Annales S. V.* [ms.], II, f. 921v: »Guillelmus abbas sancti Johannis de Jardo prope Meledunum ab anno 1198«.

72 Vgl. BONNARD 1904/1907, I, S. 181f. Zu diesem von Bonnard falsch auf 1223 datierten Kapitel und ausführlich den Generalkapiteln der Kongregation an sich vgl. unten, Kapitel III.2.

73 GREGORIUS IX *Registrum* 1896–1955, I, Nr. 1443. Vgl. auch TESKE 1993, S. 239.

74 Ms. BnF, lat. 14673, f. 275r; BONNARD 1904/1907, I, S. 146f.; WILLEMS 1991b, S. 181f.; TESKE 1993, S. 324.

eine andere Erwähnung der »plenaria fraternitas« ist nicht bekannt, Verbrüderungsurkunden mit anderen Viktorinerabteien sind im Original gar nicht und auch in Abschriften nur selten überliefert, und das Nekrolog von Sankt Viktor weist die bei weitem ausführlichste Beschreibung einer Gebetsverbrüderung nicht für ein Viktoriner Kloster auf, sondern für die Pariser Chartreuse de Vauvert.⁷⁵

Dennoch könnte die Nicht-Erwähnung Gregors im Mandat von 1233 als ein Zeichen dafür gewertet werden, dass der Papst die Abtei in Meaux nicht (mehr) als viktorinisch ansah. Denn innerhalb der französischen Kronomäne lassen sich bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt keine weiteren Viktoriner Abteien für Männer sicher belegen. Auch die Abtei Notre-Dame du Vœu in Cherbourg, 1145 gegründet und zweifellos viktorinisch, gelangte trotz des Falls der Normandie und mit ihr Cherbourgs 1204 an die Kapetinger nicht unter den Einfluss der französischen Könige, sondern blieb den englischen Herrschern verbunden.⁷⁶ Um eine nur kurzzeitige Männerabtei handelt es sich bei Saint-Étienne in Soissons. Im Jahr 1170 wurde das ehemalige Kollegiatstift mit Viktorinern besetzt. 1228 gab der Bischof von Soissons, Jacques de Bazoches (1219–1241), jedoch die »ecclesiam S. Stephani cum omnibus ad eam pertinentibus possessionibus ad sanctimonialium sub abbatisa viventium parthenonem constituendum«.⁷⁷ Damit konnte diese Abtei 1233 nicht mehr zu denjenigen gehören, die Gregor in seinem Mandat ansprach, denn Frauen waren nicht auf den Generalkapiteln vertreten.⁷⁸

1.2. Königreich Deutschland

Mit Saint-Nicolas du Pré in Verdun-sur-Meuse, seit 1252 (gestiftet 1219, zugehörig zur Kongregation seit spätestens 1226) Abtei, ist nur ein Viktoriner Kloster in diesem »regnum« belegt.⁷⁹ Doch obwohl Verdun politisch zum Reich gehörte, ist Jean-Luc Kieffer zuzustimmen, dass mit dem Ruf des aus Frankreich stammenden Bischofs nach den aus dem intellektuellen Zentrum Frankreichs kommenden Viktorinern für seine Diözese »au point de vue spirituel, le Saint-Empire cède la place à la France«.⁸⁰ Die Gründung wurde vom französischen König Ludwig VIII. finanziell unterstützt, und der letzte Kapetinger, Karl IV., stellte die Abtei als erste klösterliche Einrichtung in Verdun 1323 unter seinen Schutz.⁸¹

⁷⁵ *Necrologium S. V.* 2012 zum 9. Februar.

⁷⁶ Vgl. unten, Kapitel II.1.3. die ausführliche Behandlung der Abtei.

⁷⁷ *Gallia christiana*, 9, Sp. 297 und *Gallia christiana*, 9/10, Instr., Sp. 58. Vgl. auch BECQUET 1985, S. 115f. Zum Frauenkloster in Soissons vgl. unten, Kapitel II.2.

⁷⁸ BARBICHE 1993, S. 252.

⁷⁹ *Gallia christiana*, 13, Sp. 1317 und Instr., Sp. 577f.

⁸⁰ KIEFFER 1986, S. 16.

⁸¹ Ebd., S. 16f.

1.3. Königreich England inkl. Normandie und Irland

Bei Notre-Dame du Vœu in Cherbourg handelt es sich um eine Abtei, die zu Recht gleichermaßen im *Monasticon Anglicanum* und in der *Gallia christiana* behandelt wird.⁸² Die Kapetinger eroberten die Normandie erst Anfang des 13. Jahrhunderts und der 100jährige Krieg brachte besonders für die Küstenstadt Cherbourg mehrfache Herrschaftswechsel mit sich. Mathilde, die Witwe des salischen Kaisers Heinrich v. und Tochter König Heinrichs I. von England, gründete die Abtei an einer unter Herzog Wilhelm II. von der Normandie (der spätere Wilhelm I. »der Eroberer«, König von England) errichteten Kirche und übergab sie gemeinsam mit dem Diözesanbischof 1145 den Viktorinern.⁸³ Erster Abt war bis 1165 Robert, dessen am 26. Januar im Nekrolog von Sankt Viktor gedacht wurde.⁸⁴ Spätestens 1187 wurde die bis dahin der Kongregation von Arrouaise angehörende Abtei Saint-Hélier auf der Insel Jersey dem Abt von Cherbourg unterstellt und auf die Gewohnheiten von Sankt Viktor verpflichtet. Da der Sitz des Abtes beider Abteien vom englischen König Heinrich II. auf Cherbourg festgelegt worden war, und Saint-Hélier inklusive aller Güter fortan unter die Besitzungen von Notre-Dame du Vœu zählte, dürfte das Inselkloster damit nur noch den Status eines Priorates gehabt haben.⁸⁵ Obwohl die Normandie und Cherbourg 1204 an die Kapetinger fielen, blieb die Bindung der Abtei Notre-Dame du Vœu an die englischen Könige bestehen. Angesichts der Gründung durch die Kaiserin Mathilde und im Verständnis ihres Sohnes Heinrich II. als Mitgründer, sahen die englischen Herrscher die Abtei als Königskloster und gaben diesen Anspruch offenbar auch nach dem zeitweisen Verlust der englischen Festlandbesitzungen nicht auf, wie eine (undatierte) Schenkung Heinrichs III. (1216–1272) belegt, wodurch das Kloster in Cherbourg unter anderem das Gut Hagh in der Grafschaft Lincoln erhielt.⁸⁶

An der äußersten Grenze der Normandie zur Picardie liegt heute die Stadt Eu, die im 12. Jahrhundert schon als Siedlung bestand. Dort befand sich die Abtei Notre-Dame, die als Kollegiatstift gegründet, dann reguliert und schließlich an den Klosterverband von Arrouaise übertragen, spätestens 1148 die viktorinischen »consuetudines« annahm und mit Roger einen ersten viktorinischen Abt erhielt.⁸⁷ Als 1204 die Kapetinger unter Philipp II.

82 *Gallia christiana*, 11, Sp. 940–944; *Monasticon Anglicanum* 1830, 6, 2, S. 1110–1112. Vgl. auch *Neustria Pia* 1663, S. 813–816.

83 *Gallia christiana*, 11, Sp. 940f. und Instr., Sp. 229. 244. 250.

84 *Necrologium S. V.* 2012, S. 94.

85 Vgl. TESKE 1993, S. 287f.

86 *Monasticon Anglicanum* 1830, 6, 2, S. 1110–1112, bes. S. 1112.

87 *Papsturkunden Frankreich* 1937, Nr. 56; *Necrologium S. V.* 2012 zum 13. Oktober; *Gallia christiana*, 11, Sp. 293–297; VONES-LIEBENSTEIN 2007, S. 33f. Zu den anfänglichen Schwierigkeiten in Eu vgl. TESKE 1993, S. 288–290.

August die Normandie eroberten, wurde auch Eu der französischen Krondomäne einverleibt, weswegen es nicht verwundert, dass Notre-Dame d'Eu in dem bereits angesprochenen Mandat Papst Gregors IX. von 1233 inbegriffen ist.⁸⁸

Im Bistum Hereford ist die Abtei St. James zu nennen, die sich 1172 endgültig in Wigmore (Herefordshire) etablierte und deren erster Abt Andreas von Sankt Viktor wurde.⁸⁹

Seit etwa 1142 sind Bestrebungen zur Gründung der Viktorinerabtei St. Augustine's in Bristol durch Robert fitz Harding, Bürger von Bristol, und Prinz Heinrich, dem späteren englischen König Heinrich II., nachweisbar.⁹⁰ Die Weihe der Kirche erfolgte etwa 1173. Mit Richard von Warwick, dessen auch im Nekrolog von Sankt Viktor gedacht wird, ist seit 1148 ein Abt belegt.⁹¹ Ein spätes Zeugnis der Viktoriner Observanz in Bristol ist in Form einer Totenrotel aus dem späten 15. Jahrhundert erhalten.⁹²

Ein interessanter Fall ist die im Bistum Bath (& Wells) um 1170 gegründete Abtei Keynsham, in deren Gründungsurkunde die Viktoriner Äbte Andr(eas) von Wigmore und R(ichard) von Bristol als Zeugen auftreten.⁹³ Ein Hinweis auf die Observanz findet sich allerdings erst zu Ende des 15. Jahrhunderts in einer Totenrotel für die Prioren William Ebchester und John Burnby des Benediktinerkathedralklosters Durham, ein weiterer im Jahr 1534 in Form der Unterwerfung von Abt und Konvent unter die Hoheit König Heinrichs VIII. von England.⁹⁴ Teske behandelt – sicher, weil sie weit nach seinem Untersuchungszeitraum entstanden sind – beide Quellen nicht, und lässt »die Frage, ob und ggf. seit wann die Abtei Keynsham (Diöz. Bath) zu Sankt Viktor gehörte« offen.⁹⁵ Da die gefundenen Belege zwar zuverlässig scheinen, aber aus sehr später Zeit stammen, ist für die frühe Zeit die viktorinische Observanz Keynshams fraglich, wenn auch wahrscheinlicher als bei den unten angeführten Abteien.⁹⁶ Neben der oben angeführten Bezeugung der Gründung von Keynsham durch die Äbte der Viktoriner-Abteien in Wigmore und Bristol, ist eine gemeinsame Bezeugung einer Urkunde für St Thomas' in Dublin durch die Äbte

⁸⁸ Vgl. oben, Kapitel II.1.1.

⁸⁹ *Monasticon Anglicanum* 1830, 6, 1, S. 343f.; *Historia foundationis Wigmore St James* 1852; WRIGHT 1852, S. 95–98; SMALLEY 1938; SALTER 1988, S. 71; DICKINSON 1951, S. 74–76; TESKE 1993, S. 286; BERNDT 1991, S. 20–39; VAN LIERE 2005.

⁹⁰ DICKINSON 1950, S. 76–78; *Necrologium S. V.* 2012 zum 5. Februar.

⁹¹ DICKINSON 1950, S. 76–78; TESKE 1993, S. 235. 278f., Anm. 411; *Monasticon Anglicanum* 1830, 6, 1, S. 363–368; *Necrologium S. V.* 2012 zum 2. September.

⁹² *Obituary Roll* 1856, Nr. 293: »Titulus Monasterii Sancti Augustini juxta Bristoll, Wygorn. Dioc., Ordinis Sancti Victoris«.

⁹³ *Monasticon Anglicanum* 1830, 6, 1, S. 451f.

⁹⁴ *Obituary Roll* 1865, Nr. 294: »Titulus Monasterii Beatae Mariae de Keynsham, Bathon. Dioc., Ordinis Sancti Victoris«; *Foedera* 1728, S. 525.

⁹⁵ TESKE 1993, S. 326, Anm. 729.

⁹⁶ Siehe unten Kapitel II.1.7. Auch ohne die angeführten späten Quellen zu berücksichtigen, geht DICKINSON 1950, S. 78 von der Zugehörigkeit zur Kongregation aus. Vgl. auch TANNER 1744, S. 469.

von Keynsham und Bristol belegt.⁹⁷ Schließlich wurde William Long, Abt von St Augustine's in Bristol von 1242 bis 1264, in den Bistumsannalen von Worcester als »camerarius de Keynesham« bezeichnet.⁹⁸ Man könnte bei der Amtsbezeichnung zwar grundsätzlich auch an einen Kämmerer im weltlichen Bereich denken. Doch war dieser »camerarius«⁹⁹ sicher Religioser: der Verfasser der Annalen war Mönch und beschrieb an der entsprechenden Textstelle die Visitation des Konvents von Bristol und die Einsetzung des neuen Abtes – eben jenes »camerarius« aus Keynsham, durch den Bischof von Worcester. Nicht zuletzt war die Bestimmung/Wahl eines Viktoriner Kanonikers zum Abt eines anderen Viktorinerklosters innerhalb der Kongregation keine Seltenheit.¹⁰⁰

Als letztes Viktoriner-Kloster im englischen Einflussbereich ist die schon genannte Abtei St Thomas' bei Dublin anzuführen. 1177 im Auftrag König Heinrichs II. von England durch seinen Prokurator William fitz Audelin als Priorat gegründet und dem 1173 kanonisierten Thomas Becket geweiht, wurde St Thomas' um 1192 bei Einführung der Viktoriner »consuetudines« von Johann Cumin, Metropolit von Dublin, zur Abtei erhoben.¹⁰¹ Als erster nachweisbarer Viktoriner in Dublin ist, vermutlich kurz nach 1192, ein Gilbert, Kanoniker aus Bristol zu fassen.¹⁰² Die Verbindung mit Bristol kommt vermutlich nicht von ungefähr, da der amtierende Erzbischof vor seiner Wahl 1182 Archidiakon von Bath (damit dort Vorgänger des Peter von Blois) gewesen, und als solcher möglicherweise in Kontakt mit den Viktorinern in Bristol gekommen war.¹⁰³ Enge Beziehungen zwischen den Abteien in Dublin und in Bristol lassen sich auch für das 13. Jahrhundert nachweisen. Eine Beteiligung von Sankt Viktor selbst bei der Einführung der »consuetudines« in Dublin sieht Teske nicht – die irische Abtei ist jedoch ins Nekrolog des Pariser Konvents aufgenommen worden.¹⁰⁴

⁹⁷ GWYNN 1954, S. 17.

⁹⁸ MONACHUS WIGORNIENSIS *Annales Ecclesiae Wigorniensis* 1691, zu 1242: »Visitavit [Episcopus] etiam Conventum S. Augustini Bristoll; & Wilhelmo Abbate cedente successit Camerarius de Keynesham, benedictus apud Wigorniam: Satisfecit Conventui de procuratione & Sacristae de capa cum vestimento«.

⁹⁹ Vgl. auch *Liber ordinis S. V.* 1984, x: »De officio camerarii«.

¹⁰⁰ TESKE 1993, S. 240f.

¹⁰¹ *Register of St. Thomas Dublin* 1889, S. XI und 284f., Nr. CCCXXX; GWYNN 1954, S. 12–19; TESKE 1993, S. 325, Datierung nach Gwynn. Vgl. auch *Monasticon Anglicanum* 1830, 6, 2, S. 1140f. Die Zugehörigkeit zur Kongregation bestätigt auch eine Urkunde des päpstlichen Legaten für Irland, Ebf. Mattheus Ua h-Enni von Cashel, die laut GWYNN 1954, S. 17f., vermutlich kurz nach 1192, sicher aber bis 1196 ausgestellt wurde. *Register of St. Thomas Dublin*, S. 317f., Nr. CCCLXVIII.

¹⁰² *Register of St. Thomas Dublin* 1889, S. 285, Nr. CCCXXX. Derselbe Gilbert bezeugte eine weitere Urkunde nach 1192. Ebd., S. 307, Nr. CCCLIV. Vgl. auch GWYNN 1954, S. 17; TESKE 1993, S. 325.

¹⁰³ GWYNN 1954, S. 17; TESKE 1993, S. 325.

¹⁰⁴ TESKE 1993, S. 325f.; GWYNN 1954, S. 27–33; *Necrologium S. V.* 2012 zum 18. Mai. Helius, ein anderer Kanoniker aus Bristol und Johanna »serviente canonicorum Sancti Augustini de Bristollia«, erscheinen in weiteren Urkunden des 12. oder 13. Jahrhunderts als Zeugen. *Register of St. Thomas Dublin* 1889, S. 94, Nr. CIX sowie 267, Nr. CCCXIII.

Gemein ist den viktorinischen Klöstern im direkten Einflussgebiet des englischen Königs ihre Auflösung unter Heinrich VIII. 1538/1539.¹⁰⁵

1.4. Reichsitalien und Königreich Sizilien

Zwei Abteien auf der italienischen Halbinsel sind hier zu berücksichtigen.¹⁰⁶ Im Jahr 1174 gestattete Papst Alexander III. dem Prior Nikolaus des Klosters San Pietro ad aram in Neapel und seinen Nachfolgern, dass sie »benedictionem sicut moris sit exhibeant«, bis ein Abt eingesetzt sein würde.¹⁰⁷ Schon 1170 hatte der Kardinal Johannes von Neapel (Giovanni Gaderisi, seit 1158 Kardinalpriester S. Anastasia, zuvor Kardinaldiakon SS. Sergio e Bacco¹⁰⁸) beim damaligen Abt Ernisius von Sankt Viktor um die Entsendung von zwei Kanonikern in das von ihm gegründete Kloster in Neapel gebeten, aber aus verschiedenen Gründen entsandte erst Ernisius' Nachfolger Guarinus 1173 einen der gewünschten Kanoniker.¹⁰⁹ Ein weiterer, R., wurde 1176 aus einem anderen Viktoriner-Kloster¹¹⁰ nach San Pietro entsandt. Dass in Neapel die viktorinischen Gewohnheiten eingeführt wurden, ist anzunehmen – sonst hätte man kaum einen zweiten Kanoniker entsandt. Zudem sind in einem Inventar aus dem 14. Jahrhundert »libros II Constitutionis sancti Victoris« aufgeführt – was für sich genommen freilich kein Beweis ist.¹¹¹ Wie lange und wie diszipliniert jedoch die Kanoniker in Neapel dem *Liber ordinis* folgten, kann daher nicht festgestellt werden.¹¹² Die Papsturkunden schweigen über die Observanz und erwähnen nur allgemein die Zugehörigkeit zum »ordo sancti Augustini«. ¹¹³ Spätestens 1467 scheint der Konvent jedoch der Kongregation des Lateran anzugehören, wie eine Urkunde Papst Pauls II. nahe legt.¹¹⁴

¹⁰⁵ Vgl. *Monasticon Anglicanum* 1830, 6, 1, S. 364 und KNOWLES/HADCOCK 1994, S. 150 für Bristol; *Monasticon Anglicanum* 1830, 6, 1, S. 452 und KNOWLES/HADCOCK 1994, S. 162 für Keynsham; *Monasticon Anglicanum* 1830, 6, 2, S. 1140 für Dublin; KNOWLES/HADCOCK 1994, S. 179 für Wigmore.

¹⁰⁶ Vgl. ANDENNA 2007, S. 137.

¹⁰⁷ JL 12402, vgl. TESKE 1993, S. 320.

¹⁰⁸ DENDORFER/LÜTZELSCHWAB 2011, S. 475. Detaillierter zum Kardinal und seinem Bemühen bei Sankt Viktor um die Reform in San Pietro ad aram in Neapel s. den Beitrag von Ralf Lützel Schwab, S. 231.

¹⁰⁹ Vgl. TESKE 1993, S. 301, 319–21; FONSECA 1962, S. 86–93.

¹¹⁰ Von 1176 ist ein Empfehlungsschreiben vom Abt von Sainte-Geneviève Étienne für einen Kanoniker R. überliefert, den der Abt als »frater noster« bezeichnet, vgl. STEPHANUS TORNACENSIS *Epistolae* 1893, S. 41. Wieso TESKE 1993, S. 320, R. der ebenfalls viktorinischen Abtei Saint-Euverte zuordnet, erschließt sich nicht, da ohne Beleg.

¹¹¹ FONSECA 1990, S. 152.

¹¹² Vgl. hierzu auch FONSECA 1962, S. 94f.

¹¹³ Ebd., S. 94. 107–114.

¹¹⁴ Ebd., S. 114.

Ein anderer Kardinal, Guala Bicchieri (Kardinalpriester von SS. Silvestro e Martino ai Monti¹¹⁵), war Initiator für die Gründung eines Viktoriner-Klosters in Vercelli.¹¹⁶ Der im Nekrolog von Sankt Viktor als »frater noster«¹¹⁷ memorierte Geistliche hatte möglicherweise während seiner Legation nach Frankreich 1208/1209 die Viktoriner kennengelernt, 1215 das Patronat über die Pfarrkirche Sant'Andrea erhalten und unweit davon im Jahr 1219 den Grundstein für ein neues Kloster legen lassen.¹¹⁸ Letzteres erfolgte in seiner Anwesenheit, nachdem er zuvor, auf der Rückreise von einer Legation nach England, in Sankt Viktor Station gemacht und gemeinsam mit den ersten Viktorinern für Vercelli die Reise nach Italien angetreten hatte.¹¹⁹ 1224 erfolgte die Weihe der neuen Klosterkirche zu Ehren des Apostels Andreas.¹²⁰ Im gleichen Jahr, während er in Vercelli weilte, schenkte der Kardinal Sant'Andrea weitere Besitzungen und gründete ein Hospital beim Kloster.¹²¹ 1225 scheint das Kloster den Status einer Abtei erhalten zu haben – erster Abt wurde der bisherige Prior Thomas de Sancto Victore, besser bekannt als Thomas Gallus.¹²² Die Viktoriner Observanz kann zumindest für die Anfangszeit als gesichert gelten: das Kloster war bei der Gründung mit Viktorinern besetzt worden. Es existieren auch urkundliche Belege für die Observanz aus den Jahren 1261 und 1262.¹²³ Schließlich ist auch ein *Liber ordinis* als Schenkung des Kardinals für Sant'Andrea aus dem Jahr 1224 belegt, der heute zwar verloren ist, aber sehr wahrscheinlich viktorinisch war.¹²⁴

1.5. Königreich Dänemark

Hier ist nur eine Abtei mit Sicherheit anzuführen: das Kloster St. Thomas du Paraclet, das 1175 von Eskilsø nach Æbelholt verlegt wurde und dem seit 1165 der aus der Pariser Abtei Sainte-Geneviève kommende Viktoriner Wilhelm († 1203) als Abt vorstand. Das Kloster in Æbelholt kann als Beleg für die guten intellektuellen Beziehungen zwischen Skandinavien und Frankreich im 12. Jahrhundert gelten.¹²⁵ Absalon, von 1158 bis 1191 Bischof von Roskilde und ab 1178 Nachfolger Eskils als Erzbischof in der Kirchenprovinz Lund, hatte in Paris studiert und dabei offenbar auch die Viktoriner kennengelernt. Er ließ Wilhelm zur Reform des Klosters in Eskilsø durch seinen Domprobst nach Dänemark

¹¹⁵ DENDORFER/LÜTZELSCHWAB 2011, S. 479.

¹¹⁶ BONNARD 1904/1907, I, S. 178f.

¹¹⁷ *Necrologium S. V.* 2012 zum 31. Mai.

¹¹⁸ SCHILLING 2003, S. 115; MALECZEK 2011, S. 143 und 154.

¹¹⁹ MALECZEK 1984, S. 145, dort insb. auch Anm. 134.

¹²⁰ SCHILLING 2003, S. 115.

¹²¹ MALECZEK 1984, S. 145.

¹²² Ebd., Anm. 134 und SCHILLING 2003, S. 115.

¹²³ BONNARD 1904/1907, I, S. 178, Anm. 4; BARBICHE 1993, S. 256; SCHILLING 2003, S. 118.

¹²⁴ BERNARD 1990, S. 40; SCHILLING 2003, S. 118. Siehe auch *Liber ordinis S. V.* 1984, S. LII.

¹²⁵ Auch wenn im Folgenden die dänischen Kleriker im Mittelpunkt stehen, gilt die Feststellung nicht minder für Norwegen, vgl. JOHNSEN 1943–1946. Für einen Gesamtüberblick vgl. WASSENHOVEN 2006.

holen.¹²⁶ Jener Kleriker wiederum war niemand anders als Saxo Grammaticus, der wohl bedeutendste mittelalterliche Chronist Dänemarks, der ebenfalls in Frankreich studiert hatte.¹²⁷ Absalon von Lund, der »hervorragendste skandinavische Kirchenfürst des Mittelalters«,¹²⁸ förderte neben den Viktorinern auch die Ansiedlung von Zisterziensern und Kartäusern in Dänemark. Absalons Neffe, Peder Suneson, wurde Bischof von Roskilde, während dessen Bruder, Anders Suneson, die Nachfolge des Onkels in Lund antrat – beide hatten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Paris, Sainte-Geneviève studiert.¹²⁹

1.6. »Prioratus abbatias proprias non habentes«

Nicht berücksichtigt wurden bisher die von einer konkreten Abtei unabhängigen Priorate, deren Obere das vierte Laterankonzil in Hinblick auf die Teilnahmepflicht an Generalkapiteln Äbten gleichstellte.¹³⁰ Gregor IX. benannte in seinem oben zitierten Mandat neben den 15 bereits behandelten Abteien zwei Priorate, die unter diese Kategorie zu fallen scheinen und über deren Abhängigkeit von einer viktorinischen Abtei nichts bekannt ist: Saint-André le Pré-Vert im Bistum Thérouanne, das 1202 reformiert wurde, sowie Saint-Nicolas du Pré, das erst 1252 zur Abtei erhoben wurde und als solche bereits in die obige Darstellung der Häuser eingeflossen ist.¹³¹

Es existierten außerhalb Frankreichs noch weitere Priorate, für die dieser Charakter zu vermuten ist. Als Beispiel hierfür sei St Catherine's im irischen Bistum Waterford genannt, doch ist über dieses Kloster nur wenig bekannt, schon gar nichts über seine Beziehungen zu anderen Viktoriner-Klöstern. Vermutlich um 1207 gegründet, bestätigte Papst Innozenz III. dem Priorat im Jahr 1210 die Gewohnheiten von Sankt Viktor und stellte es unter päpstlichen Schutz.¹³² Wie alle anderen Viktoriner Klöster auf den britischen Inseln wurde es unter König Heinrich VIII. von England aufgelöst – 1539 resignierten Edmund Power, der letzte Prior, und zwei weitere Kanoniker von Waterford.¹³³

¹²⁶ *Diplomata Æbelholt Sancti Thomae et Wilhelm* 1786, Nr. I-IV, die päpstliche Bestätigung der Abtei Æbelholt und der Befolgung der Viktoriner Gewohnheiten erfolgt durch Papst Alexander III. ca. 1175, Nr. II a, erneut 1178., Nr. III b – falsch dagegen BARBICHE 1993, S. 251, Anm. 66, der erst die Bestätigung durch Honorius III. von 1218 kennt; BOSERUP 1999, S. 79; MØLLER-CHRISTENSEN 1982, S. 76–96; RIIS 1998, Sp. 152; WASSENHOVEN 2006, S. 260 sowie Biogramm A 9, S. 151f.

¹²⁷ VOLZ 1995, Sp. 1422f.

¹²⁸ WOLTER 1980, Sp. 55.

¹²⁹ Vgl. die Biogramme A 18 und A 375 bei WASSENHOVEN 2006, S. 154. 251f.

¹³⁰ *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis* 1981, Nr. 12, Z. 2–3.

¹³¹ GREGORIUS IX *Registrum* 1896–1955, I, Nr. 1443. Zu Saint-André vgl. auch BONNARD 1904/1907, I, S. 178.

¹³² *Regesta pontificum Romanorum* 1874/1875, I, Nr. 4005; BONNARD 1904/1907, I, S. 178.

¹³³ GWYNN/HADOCK 1970, S. 197

Nachweisbar ist der Status eines unabhängigen Priorates jedoch für ein im Bistum Kammin gelegenes Kloster. 1260 hatte dessen Bischof Hermann die Viktoriner den Fürsten seiner Diözese empfohlen¹³⁴ und im gleichen Jahr stattete Herzog Barnim I. von Pommern eine in Ückermünde ansässige Gemeinschaft von Viktorinern mit 60 Hufen Land aus.¹³⁵ In den folgenden Jahren erhielt das Kloster weitere Schenkungen seitens lokaler Adliger und des Kamminer Bischofs sowie das Patronat über mehrere Kirchen.¹³⁶ 1265 bestätigte Papst Clemens IV. »[...] priori et fratribus monasterii de Vckermunde ordinis sancti Victoris Parisiensis Caminensis dyocesis [...]« die Besitzungen des Klosters und stellte es unter seinen Schutz.¹³⁷ 1276/77 wurde das Kloster offenbar nach Gobelenhagen verlegt,¹³⁸ bevor es 1280 seine Observanz von Sankt Viktor zu Neumünster in Holstein wechselte. Interessant ist hierbei die Begründung: »[...] dicti fratres se visitare capitulum ad sanctum Victorem Parisiis propter loci distantiam excusassent«. ¹³⁹ Die Kanoniker in Ückermünde bzw. Gobelenhagen, deren Oberer in den überlieferten Urkunden stets als Prior bezeichnet wurde, waren also offenbar verpflichtet, das Generalkapitel in Paris zu besuchen, was nahe legt, dass es der Gruppe der »Prioratus abbatias proprias non habentes« zuzurechnen ist.

1.7. Abteien mit viktorinischen Äbten, ohne Nachweis viktorinischer Observanz

Eine weitere Abtei, die bis 1233 zumindest einen Viktoriner Abt besaß, aber nicht im genannten Mandat Gregors IX. aufgeführt wurde, ist Saint-Denis in Reims.¹⁴⁰ Der Subprior Odo aus Sankt Viktor wurde 1148 zum sechsten Abt der Abtei gewählt, in der 1067 Regularkanoniker eingeführt worden waren. Odo ist allerdings der einzige, in den Quellen nachweisbare Abt aus Sankt Viktor und es existiert auch kein Zeugnis für die Befolgung

¹³⁴ HOOGWEG 1924/1925, 2, S. 71, wobei das Kloster auf Grund seiner späteren Verlegung dorthin als »Jasenitz. Augustiner-Chorherrenstift« geführt wird. Für den Hinweis auf das Kloster und die Versorgung mit einem Teil der Literatur dankt der Verfasser Herrn Prof. em. Dr. Winfried Schich und für die Weiterleitung Herrn Prof. P. Dr. Rainer Berndt SJ.

¹³⁵ *Pommersches Urkundenbuch* 1881/1885, 2, Nr. 694.

¹³⁶ *Pommersches Urkundenbuch* 1881/1885, 2, Nr. 733, 771, 794, 850, 904, 937, 942.

¹³⁷ *Pommersches Urkundenbuch* 1881/1885, 2, Nr. 776; Transsumpt des Bischofs von Kammin unter Nr. 857.

¹³⁸ *Pommersches Urkundenbuch* 1881/1885, 2, Nr. 1025 (21. Januar 1276): Schenkung des Dorfes Gobelenhagen an die Kanoniker aus Ückermünde, wobei auch der Bau eines Klosters und die Ausstattung desselben mit mindestens 6 Klaustralen. LISCH 1862, S. 29 interpretiert dies in Verbindung mit *Pommersches Urkundenbuch* 1881/1885, 2, Nr. 1277, wo die Schenkung eines Dorfes an den Viktoriner Konvent von Gobelenhagen belegt ist, als Verlegung des Ückermünder Klosters dorthin. Ähnlich HAAG 1881, S. 269f. Der Urkundenbefund scheint dies zu bestätigen: im Pommerschen Urkundenbuch finden sich vor 1276 keine Urkunden für Gobelenhagen und nach 1276 keine für Ückermünde.

¹³⁹ Dies berichtet Propst Eckhard von Jasenitz Bischof Johann von Kammin im Jahr 1352: *Monumenta inedita* 1740, Nr. CCI; LISCH 1862, S. 29; HOOGWEG 1924/1925, 2, S. 73.

¹⁴⁰ TESKE 1993, S. 234; *Necrologium S. V.* 2012 zum 15. Februar; BONNARD 1904/1907, 1, S. 154; WILLESME 1991b, S. 191.

der Viktoriner »consuetudines« in Reims, weswegen die Zugehörigkeit zur Kongregation bezweifelt werden muss. Ähnlich verhält es sich mit Saint-Quentin bei Beauvais, wo um 1160 ein Viktoriner namens Henricus aus Sainte-Geneviève zum Abt gewählt worden war, der 1168/69 Bischof von Senlis wurde und der einzige bekannte Viktoriner-Abt in Saint-Quentin war.¹⁴¹ Gleiches gilt für Saint-Memmie in Châlons in der Grafschaft Champagne, die erst 1361 dauerhaft in die Krondomäne integriert wurde.¹⁴² In die Abtei wurden 1131 Regularkanoniker eingeführt. Nur der vierte Abt, Ivo (1162 bis 1169), war nachweislich Viktoriner.¹⁴³ In Saint-Martin-aux-Bois bei Ruricourt wurde vor 1175 ein Michael aus Sankt Viktor Abt, der auch im Pariser Nekrolog memoriert wird.¹⁴⁴ Zwar ist eine Gebetsverbrüderung Sankt Viktors mit Saint-Martin belegt,¹⁴⁵ die Befolgung der Viktoriner Gewohnheiten und eine Zugehörigkeit zur Kongregation jedoch nicht. Die Abtei Saint-Martin d'Épernay wurde 1127 mit Regularkanonikern besetzt und erhielt 1186 mit dem Kanoniker Guido aus Sainte-Geneviève einen viktorinischen Abt.¹⁴⁶ Dieser zog sich 1198 nach Paris zurück. Möglicherweise war ein weiterer Viktoriner Abt in Épernay – doch ist dafür keine zeitgenössische Quelle bekannt.¹⁴⁷ Die Abtei Notre-Dame de Bourgmoien in Blois hatte in dem Viktoriner Kanoniker Nicolas, vorher Prior des viktorinischen Priorates Bucy-le-Roi, nach der Zählung der *Gallia christiana* um 1200 ihren 8. Abt, weitere Verbindungen zu Sankt Viktor sind nicht bekannt.¹⁴⁸

¹⁴¹ *Gallia christiana*, 9, Sp. 821f.

¹⁴² BUR 1983, 1683–1685. Ortsname bis 1997: Châlons-sur-Marne, heutiger Ortsname: Châlons-en-Champagne.

¹⁴³ Seit 1162 war der im Nekrolog von Sankt Viktor als »noster canonicus professus« bezeichnete Ivo dort Abt. TESKE 1993, S. 234; *Necrologium S. V.* 2012 zum 8. August. WILLESME 1991b, S. 191 gibt die Einführung der Viktoriner »Regel« durch den 1147 zum Bischof von Châlons gewählten Barthélemy kurz vor 1162 an – leider ohne Beleg. Vgl. auch *Gallia christiana*, 9, Sp. 943–945.

¹⁴⁴ *Gallia christiana*, 9, Sp. 827; IOHANNES TOLOSANUS *Antiquitates S. V.* [ms.], I, p. 386–387; TESKE 1993, S. 321; *Necrologium S. V.* 2012 zum 25. Februar. Tolosanus setzt den Abbatat Michaels von ca. 1153 bis 1160 an, während die *Gallia christiana* in dieser Zeit die Äbte Petrus und Gerardus anführt, Michael aber später einordnen, weil er angeblich 1179 als Zeuge einer Urkunde des Bischofs von Noyon auftritt und gegenüber Bischof Barthélemy de Montcornet den Gehorsamseid leistete, wobei jener erst 1162–1175 die »cathedra« von Beauvais inne hat. Zwar sind in beiden Werken keine Quellen angegeben, doch argumentiert die *Gallia christiana* stringenter. Vermutlich gäben die Chartulare von Noyon und Beauvais näheren Aufschluss. Die Tatsache, dass vor und nach Michael bislang kein Viktoriner in Saint-Martin nachzuweisen ist, bleibt jedoch bei beiden Datierungen des Abbatats Michaels bestehen.

¹⁴⁵ *Necrologium S. V.* 2012 zum 13. April.

¹⁴⁶ *Gallia christiana*, 9, Sp. 284f.

¹⁴⁷ TESKE 1993, S. 323; WILLESME 1991b, S. 192; IOHANNES TOLOSANUS *Annales S. V.* [ms.], III, f. 162r–162v, nennt für 1224 einen Theodoricus als Abt, belegt dies aber nicht.

¹⁴⁸ TESKE 1993, S. 322f.; *Gallia christiana*, 8, Sp. 139of.; *Necrologium S. V.* 2012 zum 8. Oktober.

Des Weiteren ist hier Springiersbach zu nennen. Um 1190 wurde der Viktoriner Absalon dessen »sermones festuales« als hervorragendes Beispiel viktorinischer Predigtliteratur gelten dürfen,¹⁴⁹ zum Abt des Klosters in der Eifel gewählt, um das bald nach dem Tode Abt Richards (I., † 1158) in eine Krise¹⁵⁰ geratene Kloster zu reformieren und mit Hilfe der Viktoriner »consuetudines« zu seiner ursprünglichen Strenge zurückzuführen.¹⁵¹ Wie lange Absalon in der Eifel blieb und ob er resignierte und nach Sankt Viktor zurückkehrte, wie es von der früheren Forschung teilweise angenommen wurde – 1195 ist ein Kanoniker Absalon als Zeuge einer Urkunde des Pariser Bischofs Mauritius aufgeführt und 1198–1203 ist ein Absalon Abt von Sankt Viktor selbst – oder ob er in Springiersbach starb, ist bislang nicht geklärt. Doch ist bereits 1196 ein Abt Werner für das Kloster belegt, und 1241 bezeugt ein Brief des Trierer Erzbischofs Theoderich von Wied erneut dringenden Reformbedarf in Springiersbach. Insofern ist zu konstatieren, dass zum Einen Absalons Unternehmen kein langfristiger Erfolg beschieden war. Zum Anderen ist kein späterer Quellenbeleg für eine Befolgung der Viktoriner Gewohnheiten bekannt und von einem viktorinischen Nachfolger Absalons wissen wir ebenfalls nichts.

1198 wurde Marcellus, ein Kanoniker aus Sankt Viktor und Sainte-Geneviève, zum 8. Abt des Klosters Saint-Calixte in Cysoing gewählt, er blieb aber auch der einzige bekannte Viktoriner in der Abtei.¹⁵²

Schließlich kann auch die Abtei Notre-Dame d’Hiverneaux nicht sicher als viktorinisch gelten. In der *Gallia christiana* findet man die Angabe, dieses Kloster sei um 1226 von Ludwig IX. anlässlich der testamentarischen Verfügung seines Vaters Ludwigs VIII.¹⁵³ gegründet worden.¹⁵⁴ Bonnard dagegen scheint sich Le Nain de Tillemont anzuschließen und anzunehmen, dass Ludwig IX. statt der von seinem Vater angeordneten Gründung eines Viktoriner-Klosters das Zisterzienserkloster Royaumont stiftete.¹⁵⁵ Bonnard hält es daher für möglich, dass Hiverneaux von Ludwig IX. aus kompensatorischen Gründen zeitlich nach Royaumont gegründet wurde, gibt jedoch kein Datum dafür an. Doch unabhängig von der Frage nach Entstehungsgrund und -zeit der Abtei ist nur ein viktorinischer Abt nachweisbar, nämlich der im Nekrolog von Sankt Viktor memorierte Anselm.¹⁵⁶ Unglück-

¹⁴⁹ EMBACH 2010.

¹⁵⁰ SCHOEBEL 1994, S. 246 spricht von urkundlich nachweisbaren »Verfallserscheinungen der Disziplin«.

¹⁵¹ CAESARIUS HEISTERBACENSIS *Dialogus Miraculorum* 2009, S. 4 89; PAULY 1962, S. 60–63; TESKE 1993, S. 323; SCHOEBEL 1994, S. 247–256.

¹⁵² *Gallia christiana*, 3, Sp. 288; BONNARD 1904/1907, 1, S. 177; *Necrologium S. V.* 2012 zum 30. Juli.

¹⁵³ LUDOVICUS VIII *Gesta* 1878, S. 311, Nr. 22.

¹⁵⁴ *Gallia christiana*, 7, Sp. 849.

¹⁵⁵ LE NAIN DE TILLEMONT 1847, S. 489; BONNARD 1904/1907, 1, S. 301, Anm. 1.

¹⁵⁶ *Necrologium S. V.* 2012 zum 15. November.

licherweise ist die exakte Zeit seines Abbatats unbekannt, im Allgemeinen wird sie mit um 1260 angegeben.¹⁵⁷ Diese wenigen Informationen zusammen genommen lassen jedoch keine zuverlässige Identifikation von Hiverneaux als viktorinisch zu.

Es ist bemerkenswert, dass einige der in diesem Abschnitt genannten Abteien zwar zur französischen Kron-domäne gehörten – Saint-Denis de Reims, Saint-Martin-aux-Bois, Saint-Martin d'Épernay, Notre-Dame de Bourgmoyen und Saint-Calixte de Cysoing – und bis 1233 zumindest einen Viktoriner als Oberen hatten, aber nicht in dem Mandat Gregors IX. aus diesem Jahr erwähnt wurden. Die Tatsache, dass der Papst alle als viktorinisch nachweisbaren Abteien und selbstständigen Priorate nannte, die innerhalb der Kron-domäne bzw. im Einflussbereich des französischen Königs lagen,¹⁵⁸ kann dafür sprechen, dass die fünf genannten Abteien auch vom Papst nicht als viktorinisch betrachtet wurden – wie letztlich auch vom Abt von Sankt Viktor, dessen Beschwerde schließlich das Mandat Gregors ausgelöst hatte. Denkbar ist zwar auch, dass diese Abteien nicht im besagten päpstlichen Mandat erwähnt wurden, weil sie im Gegensatz zu den dort genannten nicht gegen Sankt Viktor rebelliert hatten – der Nachweis ihrer Zugehörigkeit zur Kongregation ist dadurch aber immer noch nicht erbracht.

2. Frauenklöster

Eingangs ist zu bemerken, dass der Forschungsstand zu den viktorinischen Frauenklöstern noch dürftiger ist als der zu den Männerabteien. In jüngerer Zeit hat sich jedoch besonders Erin Jordan um die Geschichte der Viktoriner Abteien für Frauen verdient gemacht.¹⁵⁹ In Flandern und im Hennegau – dem mutmaßlichen Gebiet der größten Verbreitung – behandelt Jordan neun Abteien von Viktorinerinnen. Es handelt sich um Notre-Dame de la Nouvelle-Plante in Rousbrugge/Ypern¹⁶⁰ und Nieuulooster bei Bergues¹⁶¹ im Bistum Thérouanne; Notre-Dame de la Thure bei Marpent, ab 1256 bei Solre-sur-Sambre,¹⁶² Bethleem bei Mesvin-lez-Mons,¹⁶³ Sainte-Elisabeth de Quesnoy¹⁶⁴ und Notre-

¹⁵⁷ *Gallia christiana*, 7, Sp. 850; IOHANNES TOLOSANUS *Annales S. V.* [ms.], IV, f. 78r; BONNARD 1904/1907, 1, S. 301, Anm. 1; LEBEUF 1758, S. 282 hält auch ein Abbatat in der Zeit zwischen 1290 und 1350 für möglich.

¹⁵⁸ Das heißt, dass das offiziell im Gebiet des römischen Reiches gelegene Priorat Saint-Nicolas du Pré in Verdun auf Grund seiner Affinität zum französischen Königshaus integriert war, während die Abtei Notre-Dame du Vœu, die trotz der Zugehörigkeit Cherbourgs zur französischen Kron-domäne seit 1204 dem englischen Königshaus eng verbunden blieb, nicht erwähnt wurde. Vgl. oben, Kapitel II.1.2 (Verdun) und II.1.3. (Cherbourg).

¹⁵⁹ JORDAN 2001. Alter und weniger ausführlich COENEGRACHT 1960, S.73–76..

¹⁶⁰ *Gallia christiana*, 5, Sp. 359–362 und Instr., Sp. 378f.; *Diplomata Belgicorum* 1734, S. 106f.; JORDAN 2001, S. 14.

¹⁶¹ *Gallia christiana*, 5, Sp. 362f.; BONNARD 1904/1907, 1, S. 185; JORDAN 2001; *Gallia christiana*, 1, S. 17f.

¹⁶² JORDAN 2001, S. 14; MAILLARD-LUYPAERT 2001, S. 102.

¹⁶³ *Gallia christiana*, 3, Sp. 168; WELLENS 1964; JORDAN 2001, S. 18.

¹⁶⁴ *Gallia christiana*, 3, Sp. 167f.; JORDAN 2001, S. 14f.

Dame de Prémy¹⁶⁵ in der Diözese Cambrai; Notre-Dame de Beaulieu im Bistum Arras;¹⁶⁶ sowie Saint-Trond bei Odeghem¹⁶⁷ und Roosenberg bei Waasmunster¹⁶⁸ im Bistum Tournai.

Von der Abtei Saint-Étienne in Soissons, die zunächst mit Viktorinern besetzt war und vom Diözesanbischof 1228 Sanctimonialen übertragen wurde, war bereits weiter oben die Rede.¹⁶⁹ Die Kanonissen von Soissons gingen schon 1229 eine »societas« mit der Äbtissin und dem Konvent von Prémy ein, einem ursprünglich viktorinischen Frauenkloster, was den Gründungsakt des »ordo Primitiensis« darstellt, wie es Franz Felten zu Recht in seiner Untersuchung der Verbände von Fontevraud, Prémy und Le Paraclét bewertet.¹⁷⁰ Prémy war als Priorat der Doppel-Abtei Notre-Dame in Cantimpré entstanden und stieg 1214 zur Abtei auf. Zwar darf die viktorinische Observanz wenigstens für die Anfangszeit vorausgesetzt werden, jedoch ist in den Statuten, die in dem bereits als Gründungsbeleg des »ordo Primitiensis« identifizierten »societas«-Vertrag von Prémy mit Soissons niedergelegt sind, nur an einer Stelle ein Bezug auf Sankt Viktor zu finden.¹⁷¹ Franz Felten spricht bereits für 1214 von der Lösung Prémys »aus dem Kontext von Saint-Victor« durch den Bischof von Cambrai, Johann II.¹⁷² Auch Fourier Bonnard gibt für diesen Zeitpunkt an, dass Prémy für unabhängig erklärt wurde.¹⁷³ Beide Autoren beziehen sich auf einen Vermerk in der *Gallia christiana*, in dem von der Entziehung des Klosters von Prémy aus dem »regimen« von Cantimpré und seiner Unterstellung unter den Bischof die Rede ist.¹⁷⁴ Doch möglicherweise ist damit lediglich die Erhebung Prémys zur Abtei gemeint, also die Unabhängigkeit von Cantimpré – nicht die gänzliche Lösung aus dem viktorinischen Kontext. Diese Annahme stützt sich zum Teil auf die Tatsache, dass jurisdiktionelle Abhängigkeiten zwischen Klöstern des viktorinischen »ordo« mit dem Status »Abtei« nur in Einzelfällen nachzuweisen sind. Auch ist der 1229 begründete »ordo Primitiensis« nicht

¹⁶⁵ *Gallia christiana*, 3, Sp. 166 f.; BONNARD 1904/1907, I, S. 185; TESKE 1993, S. 324; JORDAN 2001, S. 14.

¹⁶⁶ *Gallia christiana*, 3, Sp. 449 und Instr., Sp. 90f.; ESCALIER 1845, bes. S. 293f.; BONNARD 1904/1907, I, S. 184; JORDAN 2001, S. 15f. Das Kloster erhält spätestens 1227 durch Papst Gregor IX. das Recht zur Wahl einer Äbtissin, was von den Kanonissen aber offenbar nicht vor 1233 in Anspruch genommen wurde. Damit ist der Status von Beaulieu bis 1233 wohl am besten als »unabhängiges Priorat« zu kennzeichnen, das wie die Klöster im Kapitel II.1.6 zu den »prioratus abbatias proprias non habentes« zu zählen wäre.

¹⁶⁷ *Gallia christiana*, 5, Sp. 281–283; JORDAN 2001, S. 17.

¹⁶⁸ *Gallia christiana*, 5, Sp. 226f.; JORDAN 2001, S. 14.

¹⁶⁹ Vgl. Kapitel II.1.1.

¹⁷⁰ FELTEN 1997, S. 302–305, hier S. 302. Die Abtei in Soissons blieb bis 1617 ein Frauenkloster regulierter Kanonissen und tauschte (sic!) in jenem Jahr den Ort mit der Kanonikerabtei Saint-Paul in Reims. *Gallia christiana*, 9/10, Instr., Sp. 86–90.

¹⁷¹ *Gallia christiana*, 9/10, Instr., Sp. 59f.; FELTEN 1997, S. 304.

¹⁷² FELTEN 1997, S. 302.

¹⁷³ Vgl. BONNARD 1904/1907, I, S. 185.

¹⁷⁴ *Gallia christiana*, 3, Sp. 166, Anm. a.

eindeutig vom »ordo sancti Victoris« zu trennen, Dritte verstanden sie also möglicherweise als synonym. Den Eindruck kann man bereits beim in der Diözese Cambrai gelegenen Kloster Bethleem bei Bergues gewinnen, das 1244 von dem Kanoniker Walterius Harduin im »ordo Primitiensis« gegründet wurde, für das aber Papst Innocenz IV. im August 1246 die Gewohnheiten von Sankt Viktor bestätigte, als er das Kloster eximierte.¹⁷⁵ Die Koinzidenz der beiden »ordines« bzw. die nach wie vor bestehende Zuordnung von Prémy zum »ordo sancti Victoris« bestätigt auch das Beispiel eines weiteren der flandrischen Konvente: so verstärkten Kanonissen aus Prémy das ehemalige Hospital von Quesnoy im Jahre 1262, das kurz zuvor durch die Gräfin Margarete von Flandern und dem Hennegau zur Abtei Sainte-Elisabeth »del ordene de Saint Victor de Paris« umdotiert worden war.¹⁷⁶

Unzweifelhafte Klarheit verschafft jedoch eine Serie von Urkunden für die Abtei Notre-Dame le pré Porcin, die 1231 bei Haspres im Bistum Cambrai gegründet wurde und bereits 1232 in die Nähe von Tournai verlegt wird.¹⁷⁷ Als erstes ist die nach Angaben der *Gallia christiana* als Autograph überlieferte Gründungsurkunde des Bischofs Gottfried von Cambrai von 1231 anzuführen, der dem neuen Kloster die Zugehörigkeit zum »ordo« von Prémy bestätigt und ihm dieselben Freiheiten und die gleiche Immunität zubilligt, »qua gaudet ecclesia Primiensis«. ¹⁷⁸ In einem weiteren Autographen von 1232 genehmigt jener Gottfried die Verlegung der Abtei, ordnet sie aber dem »ordo« von Sankt Viktor in Paris zu.¹⁷⁹ Aus dem gleichen Jahr liegt eine Urkunde des Archidiacons von Châlons-sur-Marne und eines Kanonikers von Tournai, möglicherweise einem Angehörigen des Domkapitels, vor. Die Geistlichen stimmen in der Urkunde, die sich zweifelsfrei auf die vorgenannte Genehmigung bezieht, als vom Bischof von Tournai dazu Bevollmächtigte der Ansiedlung des Konvents »juxta Tornacum in Pratis Porcinis« zu. Dabei benennen sie die Frauen als »[...] Abbatissa & conventus monialium [...] sub observantia regulari ordinis ecclesiae Primiensis«. Ferner verbieten sie, dass »[...] domus ista ad alium ordinem quam ecclesiae Primiensis aliquatenus transferatur [...]« und legen fest, »[...] ut haec domus seu abbatia eadem gaudeat libertate & immunitate qua gaudet ecclesia Primiensis«. ¹⁸⁰

Den Abschluss der Serie bildet die aus dem Jahr 1234 stammende Bestätigung des Bischofs von Tournai, der die Abtei wiederum als »de ordine S. Victoris Parisiensis« bezeichnet.¹⁸¹ Obgleich die Grundlagenforschung zum »ordo Primitiensis« erst noch zu leisten ist, kann an dieser Stelle schon Folgendes festgehalten werden:

¹⁷⁵ *Gallia christiana*, 3, Sp. 168; WELLENS 1964, S. 188, Nr. 6; JORDAN 2001, S. 18.

¹⁷⁶ *Gallia christiana*, 3, 167; JORDAN 2001, S. 14f.

¹⁷⁷ *Gallia christiana*, 3, Sp. 301.

¹⁷⁸ *Gallia christiana*, 3, Instrumenta Ecclesiae Tornacensis, Nr. xxx.

¹⁷⁹ Ebd., Nr. xxxi.

¹⁸⁰ Ebd., Nr. xxxii.

¹⁸¹ Ebd., Nr. xxxiii. So wird die Abtei in *Gallia christiana*, 3, Sp. 301 folgerichtig als »sub instituto S. Victoris Paris. & Primiensis ecclesia« bezeichnet.

1. Der »ordo Primitiensis« beschreibt eine Kongregation mit rechtlichen Implikationen für die zugehörigen Häuser und nicht eine bloße Lebensweise.

2. Der »Vertrag« zwischen Prémy und Soissons ist mit großer Wahrscheinlichkeit tatsächlich als »Gründungsurkunde« der Kongregation anzusehen.¹⁸² Diese ist ganz im Gegenteil zu dem an der zisterziensischen *Carta Caritatis* orientierten »Vertrag« zwischen Saint-Vincent in Senlis und Sankt Viktor in Paris keine bloße Absichtserklärung, die nie für einen ganzen Verband umgesetzt wurde.¹⁸³

3. Die Freiheiten und Immunitäten von Prémy wurden sehr wahrscheinlich auf andere Abteien, sicher aber zumindest auf eine übertragen.

4. Die Kongregation war zumindest bis 1234 nicht exemt.¹⁸⁴

5. Die Zugehörigkeit zum »ordo Primitiensis« schloss eine Zugehörigkeit zum »ordo Sancti Victoris Parisiensis« nicht aus. Eine »rechtliche« oder auch nur disziplinarische Abhängigkeit ist allerdings nur gegenüber Prémy bzw. der Kongregation von Prémy sicher zu erkennen und auch nur im Fall von Saint-Étienne in Soissons.

Insofern scheint es auch grundsätzlich zulässig, dass Jordan die von ihr behandelten Konvente als viktorinisch klassifiziert, wenn sie von Prémy aus – wie etwa die Abtei in Rousbrugge – oder von einem unzweifelhaft beiden »ordines« zugeordneten Kloster – wie die Abtei Roosenberg von Notre-Dame le pré Porcin – gegründet/übernommen wurden. Letzte Sicherheit über die Abhängigkeiten innerhalb des »ordo Primitiensis« und die Zuordnung zu Sankt Viktor und/oder zu Prémy wird allerdings erst die wie schon erwähnt noch zu leistende Grundlagenforschung zur Kongregation von Prémy und den einzelnen Abteien bringen.

Neben den von Erin Jordan erfassten Abteien¹⁸⁵ und jenen in Soissons sowie Tournai sind noch drei weitere Abteien für Kanonissen auszumachen, die den Viktoriner Gewohnheiten folgten. 1245 wandelte Johannes de Hangest das von seinem Vater Hubertus 1221 gegründete Hospital Sainte-Elisabeth in Genlis zur Abtei für viktorinische Kanonissen um. Der Konvent wurde 1421 oder 1422 aufgelöst und die Gebäude zum neuen Sitz des nahen Prämonstratenser-Priorats Rouez, das 1496 zur Abtei aufstieg.¹⁸⁶ 1255 wird die Vorsteherin des Klosters Jerusalem im Bistum Utrecht erstmals von Papst Alexander IV. als Äbtissin adressiert, seit 1246 ist die Zuordnung zum »ordo Sancti Victoris« urkundlich nachweisbar.¹⁸⁷ Im gleichen Jahr bestätigte der Papst der ehemaligen Reuerinnen-Abtei in

¹⁸² So schon FELTEN 1997, S. 302.

¹⁸³ Vgl. TESKE 1993, S. 236f.; VONES-LIEBENSTEIN 2007, S. 40f. FELTEN 1997, S. 303 sieht zumindest das in der »societas« thematisierte Generalkapitel des Verbandes als im Jahre 1229 noch nicht existent an.

¹⁸⁴ So auch FELTEN 1997, S. 303f.

¹⁸⁵ Vgl. die Aufzählung am Beginn des Kapitels II.2.

¹⁸⁶ *Gallia christiana*, 9, Sp. 1141f.; BACKMUND 1952, S. 502f.; BECQUET 1985, S. 61.

¹⁸⁷ *Oorkondenboek Holland en Zeeland* 1986, Nr. 1065; *Regesta pontificum Romanorum* 1874/1875, 2, Nr. 12717; *Oorkonden Zeeland* 1929, Nr. LIX.

Verdun-sur-Meuse die Gewohnheiten von Sankt Viktor, nachdem Hugo von Saint-Cher, Kardinalbischof von Sabina, in seiner Funktion als päpstlicher Legat den Observanzwechsel auf Wunsch der Schwestern genehmigt hatte.¹⁸⁸

3. Zwischenfazit

Bemerkenswert ist das Fehlen einer Eigeninitiative von Sankt Viktor zur Verbandsbildung und zur Vergrößerung der Kongregation.¹⁸⁹ Doch hatte die Abtei durch ihre angesehene Schule, Gelehrte wie Hugo, angesichts ihrer Förderung durch den französischen König und durch die dort übliche und im 11. und 12. Jahrhundert immer angesehenere regulierte Lebensweise ihrer Kanoniker einen hervorragenden Ruf. Dies dürften Gründe dafür sein, dass (Erz-)Bischöfe und Domkapitel,¹⁹⁰ Kardinäle,¹⁹¹ Könige,¹⁹² lokale Adlige¹⁹³ oder die Klöster selbst¹⁹⁴ den Anstoß für die Reform bestehender nicht-viktorinischer oder die Gründung viktorinischer Abteien gaben, wobei die Verbreitung der viktorinischen Lebensweise auch von den Päpsten gefördert wurde. Eine Initiative Sankt Viktors ist lediglich in Hinblick auf die eigene wirtschaftliche Grundlage durch Priorate und andere Besitzungen zu verfolgen.¹⁹⁵

Es lassen sich oft die Anfangsdaten, seltener die Enddaten der viktorinischen Observanz in den einzelnen Abteien nachweisen, wobei England hier eine Ausnahme bildet. Sieht man von der Tatsache ab, dass diese Anfangsdaten auch nur Auskunft darüber geben, ab wann spätestens die Viktoriner »consuetudines« befolgt wurden, kennzeichnen diese Daten also nur einen punktuellen Zustand, wenn ein Enddatum nicht ermittelt werden kann. Und selbst wenn mit mehr oder minder großer Sicherheit sowohl ein Anfangs- als auch ein Endzeitpunkt auszumachen ist, so kann die Möglichkeit eines zwischenzeitlichen Observanzwechsels nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Hier würden durch eingehendere Untersuchungen regionaler Gruppen – Netzwerke – von viktorinischen Klöstern vermutlich nähere Erkenntnisse zu gewinnen sein.

Ein ganz anderes Problem liegt jedoch in den Implikationen der Observanz, also in der Frage, was »viktorinisch« im Endeffekt bedeutete. Welche rechtlichen Konsequenzen hat die Zugehörigkeit zum »ordo sancti Victoris parisiensis«? Ergaben sich daraus Abhängigkeiten gegenüber Sankt Viktor oder einer anderen Abtei und welcher Natur waren

¹⁸⁸ SIMON 1918, S. 71f.; ALEXANDER IV *Registrum* 1902–1959, I, Nr. 122. Vgl. auch HIRSCHMANN 1997, Sp. 1505–1508.

¹⁸⁹ So schon CHÂTILLON 1978, S. 39 und WILLESME 1991b, S. 175.

¹⁹⁰ Dies gilt vor allem für den französischen Raum sowie für Æbelholt, vgl. TESKE 1993, S. 233f.

¹⁹¹ Hier sind die beiden Abteien in Italien/Sizilien anzuführen.

¹⁹² Neben Sankt Viktor selbst sind hier die Abteien in England, Irland und der Normandie zu nennen.

¹⁹³ Dies trifft etwa auf das selbständige Priorat in Ückermünde zu.

¹⁹⁴ Ein Beispiel hierfür ist Saint-Vincent in Senlis.

¹⁹⁵ Vgl. SCHOEDEL 1991.

diese Abhängigkeiten? Gab es dabei (graduelle) Unterschiede zwischen einzelnen Abteien? Ohne normative Quellen können darüber nur vage Aussagen getroffen werden. Ausgerechnet an diesen mangelt es jedoch.

III. VERFASSTHEIT DES KLOSTERVERBANDES

1. Eigenrecht – Defizit an überlieferten normativen Quellen

Zwar liegen einige normative Quellen für die Viktoriner vor, diese treffen jedoch kaum Aussagen zu den Beziehungen zwischen Abteien der Kongregation:¹⁹⁶ Die Augustinusregel ist wie die Benediktsregel eine Regel für ein Kloster, nicht für einen Verband von Klöstern. Die detaillierten Regelungen zum Klosteralltag, die im *Liber ordinis Sancti Victoris* getroffen werden, gehen nicht über das Leben innerhalb einer Abtei hinaus.¹⁹⁷ Die im 13. Jahrhundert entstandenen *Antiqua statuta S. Victoris pro fratribus in obedientiis commorantibus* treffen wiederum Aussagen über die Beziehungen zwischen Sankt Viktor und den Prioraten der Abtei, geben also ebenfalls keinen Aufschluss über die Beziehungen zwischen den Abteien viktorinischer Observanz.¹⁹⁸ Nur das so genannte *aliud antiquissimum statutum*¹⁹⁹ führt hier weiter. Über diese Quelle scheint es möglich, sich den normativen Vorgaben für die Beschlussfassung innerhalb der Kongregation zu nähern.

Eine vielversprechende Quelle scheint auf den ersten Blick das »Institutum Sancti Victoris« zu sein, das Pia Coenegracht 1963 druckte und auswertete.²⁰⁰ In dieser angeblich von 1200 stammenden normativen Quelle für viktorinische Frauenabteien werden zwar vor allem – wie im für männliche Viktoriner konzipierten *Liber ordinis* – Regelungen für den Alltag in einem Kloster getroffen, doch wird auch eine disziplinarische Abhängigkeit der viktorinischen Äbtissinnen gegenüber dem Abt von Sankt Viktor hergestellt. Leider kennen wir die Quelle nur aus einer Handschrift von 1510, in der überhaupt erst postuliert wird, dass es sich bei ihr um eine Abschrift des angeblich von einem im Jahr 1200 abgehaltenen Generalkapitel der Kongregation beschlossenen »Institutum Sancti Victoris« handle.²⁰¹ Im Widerspruch zu Coenegracht wird an dieser Stelle daher die Position

¹⁹⁶ So schon TESKE 1993, S. 238, dessen Untersuchung allerdings auf das 12. Jahrhundert begrenzt war.

¹⁹⁷ Vgl. BERNDT 1998a, S. 44.

¹⁹⁸ *Antiqua statuta S. V.* 1788, S. 292f. Der terminus ante quem für die *Antiqua statuta* ergibt sich aus der Erwähnung eines »concilium provinciale«, also einer durch das iv. Laterankonzil eingeführten regelmäßigen Versammlung der Äbte und unabhängigen Prioeren eines Königreiches bzw. einer Kirchenprovinz. Der erste erhaltene Textzeuge für die *Antiqua statuta* und vermutlich auch die Vorlage für Martène ist das Kapitelloffiziumsbuch von Sankt Viktor, ms. BnF, lat. 14673, f. 269v–270v.

¹⁹⁹ *Aliud antiquissimum statutum S. V.* 1788, S. 293; erwähnt von TESKE 1993, S. 238.

²⁰⁰ COENEGRACHT 1963.

²⁰¹ Ebd., S. 318.

vertreten, dass die Handschrift von 1510 allein keinen zuverlässigen Beleg für ein aus dem Jahr 1200 stammendes und in keiner älteren Quelle nachweisbares »Institutum Sancti Victoris« darstellt und somit auch nicht zur Analyse der Verhältnisse im Untersuchungszeitraum herangezogen werden darf.

Während die Papsturkunden für die Abtei Sankt Viktor aus dem 12. Jahrhundert keinen Hinweis auf eine weiterführende Quelle bieten oder sichere Rückschlüsse auf die Verfasstheit des Klostersverbandes zulassen,²⁰² sind für das 13. Jahrhundert zwei aufschlussreiche päpstliche Mandate überliefert, die im Folgenden auch für die Untersuchung des viktorinischen Generalkapitels herangezogen werden.²⁰³

2. Generalkapitel

a) Männerklöster

Das bei Martène gedruckte *aliud antiquissimum statutum*²⁰⁴ wurde von diesem zwar nicht datiert, beinhaltet aber Beschlüsse eines »capitulum« genannten Gremiums aus den Jahren 1277 und 1311, wobei Martène seine Quelle nicht nannte. Diesen Beschlüssen ist folgender Text vorangestellt, der auf Grund seiner Bedeutung hier vollständig gegeben wird:

Hae sunt principales exceptiones, quas mutare vel minuere non licet tam domno abbati, quam etiam nostrae societatis abbatibus absque communi assensu capituli nostri et aliorum nostrae constitutionis capitulorum, videlicet cibus et potus et quae ad illa pertinent, silentium, vestimentorum et lectualium ritus, et ecclesiastici officii consuetum servicium, nisi quod aliquam antiphonam seu aliquid huiusmodi addere vel mutare ipsis abbatibus concessimus, si discretioni eorum visum fuerit debere fieri. Nihil enim turpius, nihil stultius quam singulis annis sacri mutationibus ordinis insistere, et humanae conditionis miseriam renovando, numquam in eodem statu permanere. Ad permanentium laudem et commutantium irrisorem a Domino dicitur: sapiens permanet sicut [sol],²⁰⁵ stultus autem ut luna mutatur.²⁰⁶

Dieser Text ist, zumindest in einer sehr ähnlichen Fassung,²⁰⁷ in einer der erhaltenen Handschriften des *Liber ordinis* überliefert und dort im Kapitel über den Vestiar enthalten – zumindest sind die Editoren des Corpus Christianorum-Bandes nur in dieser darauf gestoßen.²⁰⁸ Diese Handschrift mit der Nr. 1646 aus der Pariser Bibliothèque Sainte-

²⁰² Hier war vor allem der von Dietrich Lohrmann und Gunnar Teske herausgegebene Band *Papsturkunden Frankreich* 1989 sehr hilfreich. Für das 12. Jahrhundert resümiert TESKE 1993, S. 239: »Und schließlich schweigen auch die päpstlichen Privilegien, die Sankt Viktor im 12. Jahrhundert in so großer Zahl besaß, völlig über die Kongregation«.

²⁰³ Eines der beiden, das vom 2. Juli 1233 stammende Mandat wurde bereits erwähnt. Vgl. Kapitel II.1.1.

²⁰⁴ *Aliud antiquissimum statutum S. V.*, 1788, S. 293.

²⁰⁵ Korrigiert von »sal« durch BG.

²⁰⁶ Sir 27,12.

²⁰⁷ Ms. Paris, Bibliothèque Sainte-Geneviève 1646, f. 11v weicht laut *Liber ordinis S. V.* 1984, S. 77f. in folgenden nennenswerten Punkten von der bei Martène gedruckten Fassung ab: »societatis« statt »constitutionis«; »sic fieri debere uisum fuerit« statt »visum fuerit debere fieri« und »sol« statt »sal«.

²⁰⁸ *Liber ordinis S. V.* 1984, S. 77f.

Geneviève wurde vermutlich Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts²⁰⁹ in der Abtei Hérivaux geschrieben, die entsprechende Passage stammt offenbar von der ursprünglichen Hand, weshalb die Textstelle in die Entstehungszeit des Manuskriptes selbst datiert werden kann.²¹⁰ Die geringfügigen, aber doch markanten Differenzen zwischen dem Text in der Handschrift und dem bei Martène, schließen eine Identität aus. Ein weiterer, in diesem Zusammenhang bisher unberücksichtigter Textzeuge dieser Regelung findet sich im wichtigen Kapiteloffiziumsbuch²¹¹ von Sankt Viktor. Dieser in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zu datierende Text ist mit höherer Wahrscheinlichkeit die Quelle Martènes. Bei den minimalen Abweichungen in der Schreibung: »Hae« statt »Hee«, →»ae« statt →»e«, »nihil« statt »nichil« könnte es sich um Normalisierungen durch den Benediktiner handeln, in zwei Fällen um Fehler: »sal« statt »sol«, ausgelassenes »sic« in »si discretioni eorum sic visum fuerit debere fieri« bei Martène.²¹²

Wertet man den Text im bei Martène gegebenen Wortlaut aus, so ist Folgendes festzuhalten:

1. Mehrere Kapitel sind erwähnt: zunächst eines (»capitulum nostrum«)²¹³ und danach weitere Hauskapitel.

2. Ohne den gemeinschaftlichen Beschluss aller Hauskapitel ist es weder dem einzeln angesprochenen »domnus abbas« noch den übrigen »nostrae societatis abbates« erlaubt, etwas an bestimmten, festen Gewohnheiten zu ändern.

3. Die genannten Bereiche, in denen die Äbte nicht eigenmächtig Änderungen vornehmen dürfen, sind als »principales exceptiones« gekennzeichnet. Sie bilden also nicht die Regel, sondern Ausnahmen. Man wird daher annehmen dürfen, dass die Äbte in anderen Bereichen durchaus die Möglichkeit hatten, gravierender einzugreifen.

4. Die Kapitel der Häuser stellen dem Text nach in ihrer Gesamtheit ein beschlusskräftiges legislatives Organ der »societas« dar – von einem Generalkapitel im Sinne des zisterziensischen Modells ist keine Rede.²¹⁴

Sollte der Text als solcher ein Statut darstellen, wären mit ihm drei, sollte er nur als Einleitung der im von Martène gedruckten *aliud aliquissimum statutum* darauf folgenden Beschlüsse von 1277 und 1311 dienen, wären in dieser Quelle zwei explizite Statuten vor 1339 überliefert. Die beiden datierten Beschlüsse wurden »assensu et voluntate totius capituli« (1277) bzw. »de communi assensu in pleno capitulo« (1311) erlassen. Zumindest der zweite Beschluss zeigt, dass es sich dabei um keinen Generalkapitelsbeschluss handeln kann, sondern um einen des Hauskapitels von Sankt Viktor, da hier Anordnungen über die

209 *Liber ordinis S. V.* 1984, S. XIXf. TESKE 1993, S. 238, datiert dagegen strikter auf Ende 12. Jahrhundert.

210 Vgl. *Liber ordinis S. V.* 1984, S. XIXf.

211 Ms. BnF, lat. 14673.

212 Ebd., f. 275r, vgl. *Necrologium S. V.* 2012, S. 23–41, bes. S. 38.

213 Vermutlich ist hiermit das Kapitel von Sankt Viktor gemeint und mit dem angesprochenen »domnus abbas« der Abt des Pariser Klosters.

214 Ähnlich TESKE 1993, S. 238.

Verwendung einer Schenkung getroffen werden, die dezidiert an das Pariser Kloster ergangen war und die »per manus cellerarii nostri« ihrem Zweck zugeführt werden solle.²¹⁵ Ist aber die Bezeichnung »totum capitulum« für 1277 vielleicht als Synonym zu »capitulum generale« zu verstehen und hat also der Beschluss eine Häuser übergreifende Reichweite? Gingen wir davon aus, dass dies der Fall ist – wie fasste dieses Kapitel seine Beschlüsse? Den einzigen Anhaltspunkt in einem normativen Text für eine Beschlussfassung innerhalb der Kongregation, bietet die oben zitierte Passage: Abweichungen vom Herkommen in gewissen, offenbar für besonders wichtig erachteten Punkten war den Äbten grundsätzlich nur »communi assensu capituli nostri et aliorum nostrae constitutionis capitulorum« statthaft. In diesem Fall könnte man nur die Gesamtheit aller Hauskapitel als dezentrales Generalkapitel verstehen. Dass damit jedoch dasselbe Gremium wie im Statut von 1277 gemeint ist, scheint unwahrscheinlich, da es kaum im einen Text als einzelnes Kapitel und im anderen Text als eine Korporation aus mehreren Kapiteln beschrieben worden sein wird.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass in keinem bekannten normativen Text die Funktionsweise und Kompetenz eines viktorinischen Generalkapitels hinreichend beschrieben wäre. Der einzige sichere Hinweis, den wir auf ein für die ganze Kongregation beschlussfähiges Organ haben, ist der in den beiden genannten Pariser Handschriften²¹⁶ bzw. im von Martène gedruckten ersten Teil seines *aliud antiquissimum statutum*. In jenem Text sind die Vollmachten des Organs auf Ausnahmefälle (»principales exceptiones«) beschränkt. Möglicherweise haben wir es bei oben zitiertem Text mit einem Vorläufer des Generalkapitels zu tun, was Teskes Datierung der Passage bereits ins Ende des 12. Jahrhunderts bestätigen würde.²¹⁷

Ein unter dem expliziten Namen »capitulum generale« tagendes Gremium, dessen Einberufung allem Anschein nach dem Abt von Sankt Viktor oblag, gab es offenbar bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.²¹⁸ Doch erst um die Wende zum 13. Jahrhundert scheint es regelmäßig getagt zu haben, Jacob von Vitry spricht sogar von einer jährlichen Zusammenkunft der Äbte der Kongregation in Sankt Viktor.²¹⁹ An die regelmäßige Abhaltung des beim vierten Laterankonzil 1215 verbindlich vorgeschriebenen

²¹⁵ *Aliud antiquissimum statutum S. V.* 1788, S. 293, »Anno mcccxi«. Der Ritter Stephanus de Compendio († 1310) und seine Frau Johanna de Morigniaco hatten der Abtei Sankt Viktor († nach 1310) 1200 turonensische Livres geschenkt, wovon Sankt Viktor bei Bardilly Land kaufte. Dieses Land warf jährlich mehr als 50 Pariser Livres an Einkünften ab, woraus laut dem vorliegenden Kapitelbeschluss die »scholares« von Sankt Viktor einen Teil für ihren Bedarf ausgehändigt bekommen sollten. Vgl. *Necrologium S. V.* 2012 zum 8. September.

²¹⁶ Ms. Paris, Bibliothèque Sainte-Geneviève 1646, f. 11v und ms. BnF, lat. 14673, f. 275r.

²¹⁷ TESKE 1993, S. 238.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ IACOBUS VITRIACENSIS *Historia Occidentalis* 1972, S. 139, Nr. XXIII; TESKE 1993, S. 238; BONNARD 1904/1907, 1, S. 181.

Generalkapitels von allen Äbten und Prioren »abbates proprios non habentes« erinnerte Papst Honorius III. im Jahr 1216 mit einem offenbar am Konzilskanon orientierten Wortlaut den Abt von Sankt Viktor.²²⁰ Für das Generalkapitel des Jahres 1224 ist sogar eine Akte überliefert, die einen Beschluss der Äbte von Sankt Viktor und Sainte-Geneviève in Paris sowie der Äbte der Klöster in Orléans, Eu, Hérivaux, Livry, Juilly, Eaucourt, Le Jard, Cantimpré und, so überliefert es eine der beiden von Iohannes Tolosanus zu diesem Ereignis zitierten Quellen, von Meaux enthält.²²¹ Deutlich ist hier, dass die zehn bzw. elf nachweisbaren Äbte nur einen Teil der Klosteroberen der 1224 nach viktorinischen Gewohnheiten lebenden Abteien bzw. Prioraten ohne übergeordnete Abtei darstellen.

Im Jahr 1233 erfolgte dann das erwähnte Mandat Papst Gregors IX., in dem er die Oberen der 15 erwähnten Abteien²²² sowie die Prioren von Saint-André le Pré-Vert und Saint-Nicolas du Pré in Verdun zur Teilnahme am Generalkapitel in Sankt Viktor ermahnte. Da es sich hier um alle im Jahr 1233 sicher als viktorinisch nachweisbaren Abteien und selbständigen Priorate innerhalb der französischen Krondomäne bzw. im Einflussbereich des französischen Königs handelte, scheint es, als ob – mit Ausnahme der Abtei Notre-Dame de Châge in Meaux, deren Zugehörigkeit zur Kongregation 1233 aber zumindest in Frage steht – sämtliche viktorinischen Abteien und selbständigen Priorate in diesem Gebiet die Teilnahme am Generalkapitel boykottierten.²²³ 1237 erging erneut ein Mandat an neun der Abteien, aus dem erkennbar ist, dass sie nun zwar am Generalkapitel teilnahmen, aber eine dortige Entscheidungsgewalt des Abtes von Sankt Viktor in Frage stellten.²²⁴ Der Konflikt war also immer noch nicht beigelegt – über den letztendlichen Ausgang wissen wir nichts.²²⁵

Für das Jahr 1298 schließlich ist bekannt, dass in Juilly ein Generalkapitel stattfand, an dem nicht einmal der Abt von Sankt Viktor teilnahm.²²⁶ Sicher ist also, dass es seit Anfang des 13. Jahrhunderts zunächst regelmäßig tagende Generalkapitel gab, die vom Abt

220 *Constitutiones concilii quarti Lateranensis* 1981, Nr. 12; *Regesta pontificum Romanorum* 1874/1875, 1, Nr. 7815; BONNARD 1904/1907, 1, S. 181; CROSSNOE 1999, S. 160.

221 IOHANNES TOLOSANUS *Annales S. V.* [ms.], III, f. 158v–161r zitiert zunächst aus einem ihm angeblich als Autograph vorgelegenen Vidimus des Bischofs Wilhelm von Paris und danach aus einem »Codex in quo rituale Ecclesiae nostrae describitur«. Hierbei handelt es sich sehr wahrscheinlich um das »Vetus ordinarium« der Abtei aus dem 15. Jahrhundert, Ms. BnF, lat. 14455. Vgl. BONNARD 1904/1907, 1, S. 83 und 181, Anm. 9; TESKE 1993, S. 238, Anm. 133. Der Eintrag findet sich auf f. 179v–180r. Beide von Tolosanus zitierten Quellen beschreiben den gleichen Sachverhalt in nahezu identischen Worten. Quelle 2, der »Codex in quo rituale Ecclesiae nostrae describitur«, nennt jedoch zusätzlich den Abt von Meaux/Notre-Dame de Châge und bezeichnet die Versammlung als Provinzialkapitel. BONNARD 1904/1907, 1, S. 181f. gibt das Jahr falsch mit 1223 an.

222 Kapitel II.1.1.

223 Vgl. oben, Kapitel II.1.1. und II.1.6.

224 GREGORIUS IX *Registrum* 1860–1955, 2, Nr. 3456; CROSSNOE 1999, S. 160.

225 BARBICHE 1993, S. 254. Ausführlicher zu dem Konflikt ebd., S. 250–256.

226 CHÂTILLON 1978, S. 39; BONNARD 1904/1907, 1, S. 183.

Sankt Viktors einberufen wurden. Zur Teilnahme verpflichtet waren zumindest 1233 allein die Oberen der innerhalb der französischen Krondomäne situierten bzw. im Einflussbereich des französischen Königs befindlichen Viktoriner Abteien und der beiden Priorate, wie sie in den Mandaten Gregors IX. von 1233 und 1237 aufgelistet sind. Die Verpflichtung des weit außerhalb gelegenen Priorates von Ückermünde ist für 1280 zwar in einer Quelle belegt, jedoch existiert für die viktorinischen Klöster außerhalb der französischen Krondomäne überhaupt kein Zeugnis, dass sie jemals an einem Generalkapitel in Paris teilnahmen. An Kapiteln, von denen Quellen konkret berichten, nahmen aber nie alle verpflichteten französischen Oberen teil. Zumindest zwischen 1233 und 1237 weigerten sie sich offenbar, dieser Pflicht nachzukommen. Und gegen Ende des Jahrhunderts waren weder Sankt Viktor als Ort des Kapitels noch die Teilnahme des dortigen Abtes selbstverständlich.

Das Generalkapitel der Kongregation von Sankt Viktor unterscheidet sich also wesentlich von der Institution, die die Zisterzienser begründet hatten. Von der Einrichtung bei den Viktorinern sind weder die Mechanismen noch die Kompetenzen in einer normativen Quelle überliefert, eine systematische Sammlung der Beschlüsse ist nicht bekannt, auch eine regional begrenzte Teilnahmepflicht konnte nicht durchgesetzt werden. Alles Weitere wäre reine Spekulation.

b) Frauenklöster

Die Teilnahme der Äbtissinnen der Frauenklöster, die die viktorinischen Gewohnheiten befolgten, am Generalkapitel von Sankt Viktor war offenbar nicht vorgesehen – es gibt kein Zeugnis darüber. Berücksichtigt man jedoch die oben zusammengetragenen Beobachtungen zum »ordo Primitiensis«, so ist sicher, dass zumindest die dieser Kongregation angehörigen Abteien am jährlichen Generalkapitel in Prémy teilzunehmen hatten.²²⁷ Ab wann dieses Kapitel stattfand und welche Äbtissinnen es besuchten, kann erst durch die noch ausstehende Grundsatzforschung zum »ordo Primitiensis« geklärt werden.

3. Prärogativen des Abtes von Sankt Viktor²²⁸

Gunnar Teske, der das Fehlen normativer Quellen zur Organisation von Sankt Viktor festhielt, konnte durch die Auswertung deskriptiver Quellen eine Vorrangstellung des Pariser Abtes gegenüber anderen Häusern der Kongregation »in Fragen der Ordensdisziplin« für das 12. Jahrhundert aufzeigen. Doch stellt sich nicht nur die Frage nach der Gültigkeitsdauer dieser Quellen. So spricht etwa der Nekrologeintrag für den ersten Abt Gilduin tendenziell gegen die Langlebigkeit einer Pariser Dominanz:

²²⁷ *Gallia christiana*, 9/10 Instr., Sp. 59. Siehe oben, Kapitel II.2.

²²⁸ Umfassend zum Wirken der Äbte von Sankt Viktor vgl. jetzt den Beitrag von Gesine Klintworth, S. 175.

In diebus eius domus nostra super ceteras nostri ordinis domos primatum tenuit et religionis prerogativa longe lateque uelud clarissimum sidus emicuit.²²⁹

Auch der Konflikt zwischen Sankt Viktor und einer großen Gruppe viktorinischer Klöster über die Verpflichtung zur Teilnahme am Generalkapitel bzw. über den Vorsitz und die Jurisdiktionsgewalt des Abtes von Sankt Viktor sprechen dagegen.²³⁰

In zwei nachweisbaren Fällen schien der Abt von Sankt Viktor jedoch zeitweise gegenüber bestimmten Abteien über Vollmachten zu verfügen.

a) Saint-Vincent in Senlis

Gegenüber dem Abt dieses Klosters hatte der Obere der Pariser Abtei etwas in der Hand – nämlich einen Vertrag zwischen beiden Häusern aus dem Jahr 1139. Dort wurden Regelungen für einen Klosterverband erlassen, der nach dem Vorbild der Zisterzienser organisiert sein sollte.²³¹ Allerdings geht die jüngere Forschung davon aus, dass in dem Vertrag ein Zukunftsmodell entworfen wurde, das – die obige Untersuchung des viktorinischen Generalkapitels bestätigt dies – so nie umgesetzt wurde.²³² Abt Ernisius von Sankt Viktor schien daraus dennoch Vorrechte für sich als Abt von Sankt Viktor abzuleiten. In einem Brief an den Erzbischof von Reims (nach 1161) bezog er sich sehr wahrscheinlich auf diesen Vertrag, wenn er dem Abt Balduin von Senlis unterstellte, mit seiner Resignation die *societas* zwischen beiden Klöstern zu bedrohen. Ernisius erreichte schließlich, dass Balduins Nachfolge ein Kanoniker antrat, »der die Verbindung mit Saint-Victor aufrecht erhielt«. ²³³ Tatsächlich scheinen die Forderungen Ernisius' aber weit über das hinauszugehen, was der Vertrag dem Viktoriner Abt zubilligt. Lediglich die Pflicht zur Teilnahme am Generalkapitel in Sankt Viktor und das Recht eben dieses Gremiums, einen nachlässigen oder gegen die Gewohnheiten von Sankt Viktor handelnden Abt nach vorläufiger Ermahnung abzusetzen, ergeben sich aus dem Vertrag von 1139.²³⁴ Von einem Verbot der Resignation eines Abtes lässt sich weder in dem Vertrag noch im *Liber ordinis* etwas finden. Somit berief sich Ernisius entweder auf ein anderes, heute unbekanntes Dokument oder auf ein mündliches Herkommen. Ferner ist davon auszugehen, dass die Intervention des Reimser Erzbischofs zugunsten von Ernisius nicht nur von dessen Argumentation beeinflusst war, sondern auch durch persönliche Beziehungen der Beteiligten.²³⁵

²²⁹ *Necrologium S. V.* 2012 zum 13. April.

²³⁰ Vgl. Kapitel III.2.

²³¹ Der Vertrag ist gedruckt bei MAGNE 1860, S. 105f.

²³² Zum prospektiven Charakter des Dokuments und seiner fehlenden Umsetzung vgl. TESKE 1993, S. 236f.; VONES-LIEBENSTEIN 2007, S. 41.

²³³ TESKE 1993, S. 286.

²³⁴ MAGNE 1860, S. 105f.

²³⁵ TESKE 1993, S. 286.

b) Notre-Dame de la Victoire

Die Abtei war 1225 auf Initiative König Philipp II. Augusts von Frankreich († 1223) durch dessen Sohn Ludwig VIII. († 1226) gegründet worden. Der König unterstellte die Kanoniker der Abtei der »plenaria potestas« des Abtes von Sankt Viktor inkl. der Vollmacht zur Bestrafung der Kanoniker und der Absetzung ihres Oberen, was Johannes, der erste Abt von la Victoire, noch 1225 bestätigte. Sogar eine jährliche Visitation durch den Abt oder, in dessen Vertretung, des Priors von Sankt Viktor wurde für die Zukunft festgelegt.²³⁶

Ob jemals eine Visitation erfolgte, ist allerdings unbekannt. Erstaunlich ist auch das Fehlen einer Erwähnung des Generalkapitels in der sonst so detailreichen Beschreibung der Vollmachten von Sankt Viktor und zu einem Zeitpunkt, als das Kapitel längst existierte und nur wenige Jahre vor der Ermahnung Papst Gregors IX. auch des Abtes von la Victoire, die Kapitel in Sankt Viktor zu besuchen. Bereits unter dem sechsten Abt Joubert (1278–1309) kam es zur Unabhängigkeit der Abtei von Sankt Viktor und zur Aufhebung der von Ludwig VIII. getroffenen Anordnungen.²³⁷

Es bleibt festzuhalten, dass ein Ansatz zur Organisation der Kongregation abseits dieser nachweisbaren Fälle nicht belegbar ist und dass offensichtlich auch keine ähnlichen Verträge zwischen der Pariser Abtei und anderen Klöstern des Verbandes geschlossen wurden, zumindest schweigen die bekannten Quellen darüber.

Als Selbstverständlichkeit darf indessen die Disziplinargewalt des Pariser Abtes gegenüber einzelnen Kanonikern, wenn schon nicht gegenüber Abteien angesehen werden. So blieben Kanoniker anderer Abteien, die die Profess in Sankt Viktor abgelegt haben, offenbar auch dessen Oberen verpflichtet. Als Beispiel kann hier möglicherweise der Kanoniker Jonas von Cherbourg²³⁸ angeführt werden, sicher aber Wilhelm von Æbelholt, der in einem Brief an den Abt von Sankt Viktor von seiner »obedientia« gegenüber diesem schrieb.²³⁹

4. Exemtion und Visitation

a) Männerklöster

Von einer Exemtion des Viktoriner Verbandes aus der Jurisdiktion der Ortsbischöfe, wie sie etwa bei Zisterziensern und Kartäusern frühzeitig von den Päpsten gefördert wurde, ist nichts überliefert.²⁴⁰ Jenseits der Festlegung eines Visitationsrechtes Sankt Viktors

²³⁶ *Gallia christiana*, 10, Instr., Sp. 233f.

²³⁷ *Gallia christiana*, 10, Sp. 1504; BONNARD 1904/1907, 1, S. 300.

²³⁸ Jonas war von Abt Ernisius von Sankt Viktor nach Cherbourg entsandt worden und bat vor 1171 denselben Abt um die Erlaubnis zur Rückkehr. Vgl. TESKE 1993, S. 287, Anm. 462.

²³⁹ WILHELMUS ABBAS *Epistolae* 1786, lib. II, Nr. XXXII. Der dänische Abt wurde in Sankt Viktor als »canonicus noster professus« memoriert. *Necrologium S. V.* 2012 zum 6. April.

²⁴⁰ So auch BONNARD 1904/1907, 1, S. 307.

gegenüber Notre-Dame de la Victoire, über dessen Umsetzung wir allerdings nicht informiert sind,²⁴¹ sind auch keine Zeugnisse über ein internes Visitationssystem bekannt.²⁴²

b) Frauenklöster

Soweit es die dem »ordo Primitiensis« angehörigen Klöster betrifft, ist eine verbandsinterne Visitation normativ grundgelegt.²⁴³ Dass dies eine bischöfliche Visitation ausschloss, ist fraglich, da die Kongregation als solche nicht exemt war.

5. »Uniformitas«

a) Männerklöster

Ein gemeinsamer »ordo« im Sinne einheitlicher Liturgie, Kleidung und Gewohnheiten lässt sich tatsächlich für die Viktoriner nachweisen, dafür spricht schon die gemeinsame Observanz der (sehr detaillierten) Gewohnheiten von Sankt Viktor. Die oben zitierte und vom Ende des 12. oder Beginn des 13. Jahrhunderts stammende Einleitung der von Martène als *aliud antiquissimum statutum* bezeichneten Quellensammlung²⁴⁴ hatte den Zweck, die nach außen hin identitätsstiftende »uniformitas« zu wahren: in Sachen, »cibus et potus et quae ad illa pertinent, silentium, vestimentorum et lectualium ritus, et ecclesiastici officii consuetum servitium« durften die Äbte grundsätzlich keine eigenwilligen Änderungen vornehmen.²⁴⁵ Als weiterer Beleg kann eine Formulierung aus der schon erwähnten Generalkapitelsakte von 1224 herangezogen werden:

mat[er] nostra Ecclesia Videlicet Beati Victoris Parisiensis de qua omnes ordinem et habitum sumpsimus.²⁴⁶

b) Frauenklöster

Eine Einheitlichkeit in Liturgie, Klosterleben und Habit ist auch hier auf Grund der gemeinsamen Observanz anzunehmen. Die in puncto »consuetudines« dem »ordo Sancti Victoris Parisiensis«, dem »ordo Primitiensis« oder, wie es wahrscheinlich häufiger der Fall war, beiden »ordines« zugeordneten Klöster waren einander in dieser Hinsicht naturgemäß verbunden. Da die viktorinischen Gewohnheiten auch liturgische Regelungen enthielten, ist ebenfalls anzunehmen, dass die Ausstattung der verschiedenen Abteien mit den diesbezüglichen Büchern, also Graduale, Missale etc. ebenfalls ähnlich war.

²⁴¹ Vgl. Kapitel III.3.

²⁴² Die Zisterzienser hatten sich die Institution einer ordensinternen, von den Bischöfen unabhängigen Visitation in der *Carta Caritatis Prior* 1119 päpstlich bestätigen lassen hatten. Vgl. *Carta Caritatis Prior* 1999, VII und CALIXTUS II *Ad hoc* sowie WADDELL 1999, S. 283–294.

²⁴³ *Gallia christiana*, 9/10, Instr., Sp. 59.

²⁴⁴ Siehe Kapitel III.2.

²⁴⁵ *Aliud antiquissimum statutum S. V.* 1788, S. 293.

²⁴⁶ IOHANNES TOLOSANUS *Annales S. V.* [ms.], III, f. 160v–161r.

6. Verband und Einzelkloster

a) Überlieferung der einzelnen Abteien

Eine systematische Erschließung der archivalischen Bestände der einzelnen Abteien in Bezug auf die Kongregation und das Verhältnis zur Sankt Viktor steht noch aus. Ob sich das aus den für Sankt Viktor bekannten Quellen entstehende Bild des Verbandes dann grundlegend ändern würde, ist schwer einzuschätzen. Berücksichtigt man, dass die Pariser Abtei zweifellos als Ursprung der Kongregation anzusehen ist und dass wenigstens einige Viktoriner Äbte ihr Haus als Haupt des Verbandes verstanden, wie am Beispiel der von Gregors IX. Mandaten dokumentierten Auseinandersetzung klar zu erkennen ist, so müsste es im ureigensten Interesse der Pariser Abtei gelegen haben, etwaige Dokumente zu sichern, die ihren Anspruch rechtfertigen hätten können. Dies ist jedoch wohl nicht der Fall, wie die obige Analyse der aus Archiv und Bibliothek von Sankt Viktor überlieferten Quellen zeigte, wobei natürlich immer auch der Überlieferungszufall berücksichtigt werden muss.

Im Rahmen der Ermittlung der Abteien viktorinischer Observanz sind für die einzelnen Häuser häufig bischöfliche, königliche oder Papsturkunden herangezogen worden, die – meist im Rahmen der Besitzbestätigungen eines Klosters – die Befolgung der »institutiones fratrum sancti Victoris« und die Zugehörigkeit zum »ordo sancti Augustini« bzw. zum »ordo canonicus [...] secundum Deum et Beati Augustini regulam« dokumentierten.²⁴⁷ Ferner ist in jenen Urkunden wie auch in solchen des Adels gelegentlich die Rede vom »ordo sancti Victoris parisiensis«.²⁴⁸ Nur in einem Fall, nämlich für Notre-Dame de la Victoire, war jedoch ein klares und vollständiges Abhängigkeitsverhältnis zu Sankt Viktor aus den Urkunden erkennbar und dieses wurde bereits vor 1339 beendet.²⁴⁹ In einem weiteren Fall ist die Anerkennung der Pflicht der Generalkapitelteilnahme nachweisbar, nämlich für Saint-Vincent de Senlis.²⁵⁰

Nichtsdestotrotz kann zumindest angenommen werden, dass die Pariser Abtei bestrebt war, über die gegenüber Saint-Vincent in Senlis und Notre-Dame de la Victoire mit Quellen belegbaren Fälle hinaus, wenigstens im einen oder anderen Fall Rechte gegenüber weiteren Abteien geltend zu machen. Zusätzlich zu dem von Papst Gregor IX. angeführten Mandat von 1237 lässt sich diese Annahme durch eine bischöfliche Intervention zugunsten der Abtei Hérivaux belegen. Im Februar 1233 bestätigte der Pariser Bischof der in seiner Diözese gelegenen Abtei urkundlich:

²⁴⁷ Siehe etwa *Diplomata Belgicorum* 1734, Nr. II a für das Kloster Æbelholt oder *Gallia christiana*, 8, Instr., Sp. 507 für Saint-Euverte.

²⁴⁸ Vgl. etwa *Pommersches Urkundenbuch* 1881/1885, 2, Nr. 694, 776, 857.

²⁴⁹ Vgl. Kapitel III.3.

²⁵⁰ Ebd.

[...] quod Ecclesia B. Mariae de heriualle in nullo est subiecta Ecclesiae Sancti victoris parisiensis nec abbas seu conuentus Sancti victoris aliquam habet potestatem in abbatem Seu conuentum de heriualle nec in aliquem de familia eorumdem, nec eos possunt Abbas vel conuentus Sti. victoris excommunicare, nec etiam citare etc.²⁵¹

Der Zeitpunkt der Abfassung dieser Urkunde legt die Vermutung nahe, dass der durch Gregors ix. Mandat vom Juli 1233²⁵² belegte Konflikt zwischen Sankt Viktor und den genannten 15 Abteien und zwei Prioraten sich zumindest für Hérivaux hier schon andeutete.

b) Einzelprivilegien

Die einzelnen Klöster wurden von verschiedenen Päpsten mit Privilegien ausgestattet, etwa mit dem Recht auf freie Abtwahl²⁵³ oder der Freiheit von Interdikt und Exkommunikation.²⁵⁴ Hier ist vor allem Ersteres interessant. Im Fall der Abtei Notre-Dame d'Eu ist die von Papst Eugen III. gewährte freie Abtwahl eindeutig auf Kanoniker viktorinischer Abteien beschränkt:

[...] de domo sancti Uictoris Parisiensis uel de ecclesiis, que de eiusdem domus societate sunt.²⁵⁵

Wenn jedoch der Abtei Saint-Euverte in der Diözese Orléans explizit das Recht der freien Wahl eines Abtes »[...] de ipsius collegio sive de alia congregatione eiusdem ordinis«²⁵⁶ zugesprochen wurde, so ist damit aber noch keinerlei Abhängigkeit von der namengebenden Pariser Viktorinerabtei formuliert. Vielmehr wird man »ordo« hier auf den »ordo canonicus secundum beati Augustini«²⁵⁷ zu beziehen und damit die Kanoniker eines weniger exklusiven Kreises von Abteien statt nur die viktorinischen als wählbare künftige Äbte des eigenen Klosters anzusehen haben.

c) Beziehungen zwischen den Abteien

Die zur Kongregation gehörenden eigenständigen Klöster standen zum Teil auch miteinander, also nicht nur mit Sankt Viktor, in Kontakt, was insbesondere für die Abteien in ein- und demselben geographischen Raum – etwa innerhalb der französischen Kron-domäne oder auf den Britischen Inseln – gilt.²⁵⁸ Anzuführen sind hier etwa gemeinsam

²⁵¹ Die entsprechende Urkunde findet sich in Ms. BnF, lat. 17020, f. 171v und ist gedruckt bei MAGNE 1860, S. 108.

²⁵² GREGORIUS IX *Registrum* 1896–1955, I, Nr. 1443, siehe oben, Kapitel II.1.1.

²⁵³ Vgl. JL 8865 bzw. *Gallia christiana*, 8, Instr., Sp. 508 für Saint-Euverte.

²⁵⁴ Vgl. *Acta Saint-Satur-sous-Sancerre* 1903, S. 41–42, Nr. 15 für die Abtei Saint-Satur-sous-Sancerre in der Diözese Bourges.

²⁵⁵ *Papsturkunden Frankreich* 1937, Nr. 56.

²⁵⁶ *Gallia christiana*, 8, Instr., Sp. 508.

²⁵⁷ Ebd., Sp. 507.

²⁵⁸ Vgl. oben Kapitel II.1.3.

erbetene Besitzbestätigungen in Rom²⁵⁹ oder auch der Briefkontakt Stephans von Tournai, Abt von Sainte-Geneviève und später Bischof von Tournai, mit befreundeten Kanonikern und Äbten.²⁶⁰ Teske erwähnt noch den Austausch von Kanonikern und die Wahl von Äbten aus anderen Klöstern der Kongregation.²⁶¹ Wie jedoch schon in Bezug auf das Recht der freien Abtwahl festzuhalten war, beschränkten sich diese Kontakte nicht auf den Kreis der Klöster mit viktorinischer Observanz. Beweis dafür ist im Prinzip schon jede Abtei, deren Kanoniker zum ersten Mal einen Viktoriner zu ihrem Abt wählten, die also vorher nicht viktorinisch waren.²⁶² Zudem war das Phänomen der Wahl auswärtiger Äbte in der Geschichte des Religiosentums kein neues.²⁶³

Sankt Viktor blieb freilich in mehrfacher Hinsicht Dreh- und Angelpunkt der Kongregation: Die meisten auswärtigen Äbte in anderen Viktoriner-Abteien kamen aus Sankt Viktor oder einem seiner abhängigen Priorate und zogen sich oft am Ende ihrer Amtszeit dorthin zurück. Auch reformierte die Pariser Abtei die meisten Klöster selbst.²⁶⁴

7. Gebetsgedenken

a) Klöster

Die Praxis der *memoria* innerhalb der Kongregation muss erst noch erforscht werden. Das Nekrolog von Sankt Viktor weist längst nicht für alle viktorinischen Abteien ein Gebetsgedenken auf, die Gegenüberlieferung müsste erst im Einzelnen geprüft werden. Der ausführlichste Eintrag zu solch einer »confraternitas« im Nekrolog der Pariser Abtei ist jedoch keinem Kloster der Kongregation gewidmet, sondern der Pariser Kartause.²⁶⁵ Auffällig ist das Fehlen jeglicher Zeugnisse einer Gebetsverbrüderung mit einem von Sankt Viktor abhängigen Priorat. Bekannt sind auch Gebetsverbrüderungen zwischen anderen Abteien der Kongregation,²⁶⁶ wobei eine systematische Analyse der Überlieferung in Hinblick auf diese Quellen weiterhin ein Desiderat bleibt.

²⁵⁹ TESKE 1993, S. 237.

²⁶⁰ STEPHANUS TORNACENSIS *Epistolae* 1893; VULLIEZ 1991, S. 208. Weitere Briefkontakte beschreibt TESKE 1993, S. 241f.

²⁶¹ TESKE 1993, S. 240f.

²⁶² Deutlicher ist es freilich noch bei den Abteien, die auch nach solch einer Wahl nicht die viktorinischen »consuetudines« übernahmen. Vgl. oben II.1.7.

²⁶³ Man denke etwa an die Mönche von Vivocaro, die laut Gregor dem Großen den zu jener Zeit in einer Höhle bei Subiaco als Einsiedler lebenden Benedikt zu ihrem Abt erkoren (GREGORIUS MAGNUS *Dialogi* 1978–1980, 2, 2, 3 2–3) – die Vorstellung einer solchen Maßnahme existierte also bereits im 7. Jahrhundert.

²⁶⁴ TESKE 1993, S. 232–241 und 322f.

²⁶⁵ Vgl. oben Anm. 75.

²⁶⁶ In Ms. BnF, lat. 17020, f. 171v ist eine Gebetsverbrüderung zwischen Hérivaux und Juilly dokumentiert.

b) Personen

Zahlreiche Kanoniker von Sankt Viktor sind mit einem Memorialeintrag im Nekrolog der Abtei bedacht worden, darunter auch jene, die in einem anderen Kloster der Kongregation Abt geworden waren. Angehörige anderer Abteien, selbst wenn sie keine Professoren von Sankt Viktor waren, gehören ebenfalls zu den im Nekrolog memorierten Personen. Überraschend ist in diesem Rahmen die »memoria« für Wilhelm, Abt von Æbelholt in Dänemark (1165–1203). Er wird zwar als »noster canonicus professus« aufgeführt, aber sein Abbatiat in einem zweifellos viktorinischen Konvent wurde nur im heute verlorenen ältesten Nekrolog von Sankt Viktor erwähnt,²⁶⁷ jedoch nicht mehr in den überlieferten Nekrologen oder Nekrologfragmenten, wie sie der Edition von 2012 zugrunde gelegt werden konnten.²⁶⁸ Die zweite Überraschung ist die Einfachheit des Eintrages – besagter Wilhelm erhielt sowohl im rekonstruierbaren Eintrag des ältesten Nekrologs als auch in jüngeren Totenbüchern von Sankt Viktor einen simplen »obiit«-Eintrag. Man könnte in seinem Fall aber durchaus ein »anniversarium« oder gar ein »anniversarium sollempne« erwarten – ob nun anstelle des »obiit«-Eintrages an seinem Todestag oder gesondert, etwa am Tag seiner Kanonisierung – denn der dänische Abt war bereits 1224 heiliggesprochen worden.²⁶⁹ Doch es bleibt in den überlieferten Nekrologen schlicht bei: »Item obiit Guillelmus sacerdos, canonicus noster professus.«²⁷⁰ Ein feierliches Gebetsgedenken erhielten dagegen die großen Magister der Abtei, etwa Hugo und Richard von Sankt Viktor.²⁷¹ Ist der schlichte Eintrag für Wilhelm vielleicht ein Zeichen für das Schwinden der Beziehung zwischen dem Pariser Kloster und jenem in Æbelholt? Dies müsste man erst eingehender überprüfen. Fest steht jedoch, dass Wilhelm der einzige dänische Viktoriner im Nekrolog von Sankt Viktor blieb und dass dort eine Gebetsverbrüderung mit der Abtei Æbelholt ebenfalls nicht enthalten ist. Die fehlende »memoria« für einen Heiligen der Kongregation und für das Kloster, in dem er vor allen Dingen wirkte, ist jedenfalls ein weiteres Indiz, das gegen einen allzu festen Zusammenhalt des Klosterverbandes von Sankt Viktor spricht.

Sicher wäre es lohnend, die überlieferten Martyrologien und Kalendarien in Hinblick auf die (mögliche) Feier des Festes des heiligen Wilhelms zu untersuchen. An den zu erwartenden Tagen ist er weder im Martyrologium noch im Kalendarium, die beide im

²⁶⁷ Davon erfahren wir durch Iohannes Tolosanus (vgl. Anm. 37), der in seinen Annalen der Abtei zum Jahr 1203 im Bericht vom Tode Wilhelms vermerkte: »Eius Memoriam nostrum Vetustissimum Necrologium his Verbis exhibet. Item Obijt Willelmus Abbas in Dacia noster canonicus.« IOHANNES TOLOSANUS *Annales S. V.* [ms.], II, f. 757r.

²⁶⁸ *Necrologium S. V.* 2012, S. 13, allerdings mit einem Fehler in Anm. 6: dort müsste es »[...] ad a. 1203« heißen.

²⁶⁹ BOSERUP 1999, S. 79.

²⁷⁰ *Necrologium S. V.* 2012 zum 6. April.

²⁷¹ *Necrologium S. V.* 2012 zum 11. Februar und zum 10. März.

Kapiteloffiziumsbuch enthalten sind, vermerkt.²⁷² Alles Weitere geht über die Aufgabe des vorliegenden Aufsatzes hinaus und mündet in ein größeres Desiderat: die Erforschung (und Edition) der überlieferten Kalendarien von Sankt Viktor sowie der Kalendarien anderer viktorinischer Abteien, um beispielsweise der Frage nach vielleicht gleichzeitig, Häuser übergreifend gefeierten und möglicherweise als verbindend oder gar identitätsstiftend empfundenen Heiligen nachzugehen. Überhaupt scheint ein umfassender Vergleich der Liturgie der verschiedenen Klöster der Kongregation, auch über die individuelle Umsetzung diesbezüglicher Regelungen des *Liber ordinis* hinaus, eine lohnenswerte Aufgabe für die künftige Forschung.

8. Regeltreue / Observanz

Nicht nur im mittelalterlichen Ordenswesen lagen Theorie und Praxis, Anspruch und Wirklichkeit mitunter weit auseinander.²⁷³ Es müsste im Einzelfall überprüft werden, wie strikt sich ein Kloster an die Gewohnheiten hielt. Wenn Eugen III. im Jahr 1147 für die Abtei Saint-Barthélemy bei Noyon festlegte, »[...] ut ordo canonicus secundum beati Augustini regulam et fratrum Sancti Victoris institutionem perpetuis ibi temporibus inuiolabiliter conseruetur [...]«,²⁷⁴ beschreibt dies einen Soll-Zustand. Man wird in der Regel annehmen dürfen, dass in der ersten Zeit nach der Reform oder Gründung die Wirklichkeit dem Anspruch noch recht nahe kam. Aber häufig ließ in mittelalterlichen Klöstern der verschiedensten Orden und Kongregationen die Regelbeobachtung nach einiger Zeit nach. Ein Orden wie die Zisterzienser hatte mit den Instrumenten Generalkapitel und Visitation weitaus effektivere Möglichkeiten dem entgegenzuwirken als die Viktoriner, denn diese verfügten über keine interne Visitation. Von dem nur unzureichend normativ definierten Generalkapitel, das wohl vor allem für die französischen Abteien theoretisch verbindlich war, dessen Besucherzahlen aber offenbar zu wünschen übrig ließen, war bereits ausführlich die Rede. Florent Cygler hielt fest, dass die Generalkapitel bei Regularkanonikern überhaupt eher schlecht funktioniert zu haben scheinen,²⁷⁵ für die Viktoriner im Besonderen vermutete das auch schon Dickinson.²⁷⁶ Die teils große geographische Entfernung der Klöster vom Zentrum des Verbandes dürfte sich – ohne die zisterziensische Effizienz der Kapitel und ohne das jenem Orden eigene strukturierte Filiationssystem und die Visitationen der jeweiligen Vateräbte – im Falle der Viktoriner besonders nachteilhaft auf die Kontrollmöglichkeiten der Observanz ausgewirkt haben. Es

²⁷² In Frage kommen zuallererst der im Nekrologeintrag vermerkte Todestag, 6. April, und der bei GROTEFEND 2007, S. 62, angegebene 16. Juni. Siehe ms. BnF, lat. 14673, f. 66v, 67v, 86v, 99v–100r.

²⁷³ Diesem Spannungsfeld widmeten sich in jüngerer Zeit u. a. FELTEN/RÖSENER 2009 sowie LÜTZEL-SCHWAB 2010.

²⁷⁴ *Papsturkunden Frankreich* 1976, Nr. 59.

²⁷⁵ Vgl. CYGLER 2009, S. 295.

²⁷⁶ DICKINSON 1950, S. 86.

sind keine Zeugnisse überliefert, die auf eine dauerhaft strenge Regelbeobachtung etwa in den italienischen oder englischen Klöstern schließen ließen. Für England stellte Teresa Webber fest:

[...] the [Augustinian] order in England lacked any formal structure to enforce uniformity of practice until the introduction of General Chapters in the thirteenth century, and even then enforcing the Chapter's decisions was no easy matter. Too little survives from the small number of Victorine and Arrouaisian houses in England to determine the extent to which they observed the customs of Saint-Victor and Arrouaise.²⁷⁷

Das selbständige Priorat Ückermünde war nach Angaben eines späteren Propstes zu weit von Paris entfernt, um dem lokalen Oberen die Teilnahme am Generalkapitel zu ermöglichen, dieser konnte also ggf. dort auch nicht diszipliniert werden.²⁷⁸ Der Kontakt zwischen Æbelholt und Sankt Viktor scheint nach dem Tod von Abt Wilhelm abgenommen zu haben. Es sind freilich auch keine Zeugnisse für Beschwerden über eine zu laxen Observanz in einem Viktorinerkloster bekannt, keine Quelle darüber, dass Sankt Viktor sich in den weiter entfernten Klöstern nachhaltig um die Regelbeobachtung sorgte. Solche Sorge war lediglich in der Anfangszeit von Klöstern bzw. vor der Reform auszumachen – etwa der Abtei in Neapel, der Abt Guarinus von Sankt Viktor die Entsendung von Kanonikern mit der Begründung durch Zweifel an der (künftigen) Einhaltung der Viktoriner Gebräuche zunächst verweigerte –, oder wenn diese drohten, der Kongregation ganz und gar verlustig zu gehen, wie beispielsweise Notre-Dame du Vœu in Cherbourg.²⁷⁹ Größere Sorge offenbarte Abt Ernisius von Sankt Viktor auch für ein französisches Viktorinerkloster, wie der oben erwähnte Konflikt um die Resignation bzw. die Nachfolge des Abtes von Saint-Vincent²⁸⁰ zeigt. Wenigstens für die französischen Klöster schien Papst Alexander III. den Abt von Sankt Viktor in die Pflicht nehmen zu wollen, die Äbte und Klöster der Abtei zu disziplinieren.²⁸¹ Das dürfte eher das grundsätzliche Interesse mancher römischer Bischöfe an der Disziplin im Ordenswesen zeigen, zumal in einem Vorzeigeverband, wie es die Viktoriner zeitweise waren. Gunnar Teske stellt für die Zeit Alexanders III. eine Tendenz fest, »Angelegenheiten der Kongregation durch mehrere ihrer Vertreter regeln zu lassen« und vermutet die Initiative dafür auf Seiten des Papstes.²⁸²

²⁷⁷ WEBBER 1998, S. XXIV.

²⁷⁸ Vgl. oben, Kapitel II.1.6.

²⁷⁹ Vgl. TESKE 1993, S. 319f. sowie 287f.

²⁸⁰ Vgl. oben Kapitel III.3.

²⁸¹ Vgl. TESKE 1993, S. 290–293.

²⁸² Vgl. ebd., 293.

9. Der Begriff »ordo«

Zwei Begriffe wurden seitens der Viktoriner primär zur Bezeichnung ihres eigenen Verbandes verwendet: »ordo« und »societas«. ²⁸³ Den ersten Terminus verwendeten ebenfalls Päpste, Bischöfe und Adlige, wenn sie Sankt Viktor oder eine andere, den viktorinischen Gewohnheiten folgende Abtei in Urkunden adressierten. Auch in der Chronistik ist der Begriff für die Viktoriner belegt. ²⁸⁴ Allerdings ist die Semantik von »ordo« sehr breit. Das Wort konnte im kirchlichen Bereich neben »Stufe«, »Stand«, »Ritus« oder »Ordnung« ebenso die Lebensweise von religiösen Gemeinschaften bezeichnen. Während sich der Begriff für die Bezeichnung von Klosterverbänden als Organisation in der Kanonistik wohl erst 1274 durchsetzte, ²⁸⁵ haben für seine Verwendung in diesem Sinne, gewissermaßen als »körperschaftliches Subjekt«, ²⁸⁶ etwa Florent Cygler und Peter Landau für die Zisterzienser in der päpstlichen Bestätigung der *Carta Caritatis Prior* von 1119 und Gert Melville für die Prämonstratenser erstmals in einer Papsturkunde von 1144 plädiert. ²⁸⁷

Eine solche Bedeutung könnte auch für »ordo« im Mandat Papst Gregors IX. von 1233 ²⁸⁸ zutreffen sowie für einen Nekrologeintrag, nach dem während der Amtszeit des ersten Abts Gilduin Sankt Viktor »super ceteras nostri ordinis domos« den Primat hatte. ²⁸⁹ Somit gibt es auch für die Viktoriner einen Anhaltspunkt, dass »ordo« als Organisationsbezeichnung bereits vor dem 2. Konzil von Lyon gebraucht wurde.

10. Pragmatische Schriftlichkeit ²⁹⁰

Im 12. Jahrhundert hatten Zisterzienser, Kartäuser und Prämonstratenser, im 13. dann die Cluniазenser, damit begonnen, ein »neuartiges *ius particulare*« zu schaffen, das sich dadurch charakterisieren lässt, dass es »immer gesatztes [...], generelles, prospektiv orientiertes [...], seinem Wortlaut nach verpflichtendes [...], in seiner Vorlage ausschließliches

²⁸³ *Aliud antiquissimum statutum S. V.* 1788, S. 293; IOHANNES S. V. *Memoriale* 1855, f. 380 r. In der Forschung ist von der »Confoederatio Victorina« oder vom »Ordine di S. Vittore« die Rede. Vgl. BERNDT 1998b, Sp. 1668; CHÂTILLON 1975c, Sp. 129.

²⁸⁴ IACOBUS VITRIACENSIS *Historia occidentalis* 1972, S. 139, Nr. XXIII.

²⁸⁵ LANDAU 2003.

²⁸⁶ MELVILLE 2003, S. 212.

²⁸⁷ Vgl. *Carta Caritatis Prior* 1999, III,3; CYGLER 1996; LANDAU 2003; MELVILLE 2003.

²⁸⁸ Vgl. GREGORIUS IX *Registrum* 1896–1955, I, Nr. 1443.

²⁸⁹ *Necrologium S. V.* 2012 zum 13. April. Die Datierung des Eintrags ist jedoch unsicher, da zwar das älteste heute noch vorhandene Nekrolog in der Mitte des 14. Jahrhunderts begonnen wurde und der betreffende Eintrag von der anlegenden Hand stammt, aber unsicher ist, ob der Eintrag in dessen Vorlage, dem heute verlorenen »vetustissimum necrologium« den gleichen Wortlaut hatte. Vgl. *Necrologium S. V.* 2012, S. 10 und 56.

²⁹⁰ Zu Begriff und Phänomen vgl. grundlegend MELVILLE 1991; SCHREINER 1992; CYGLER e. a. 1997.

[...] und zu jeder Zeit veränderbares Recht« war.²⁹¹ Dieses Eigenrecht wurde fortlaufend kodifiziert.²⁹² Zudem legten etwa die Zisterzienser großen Wert auf seine Verbreitung.²⁹³

Das Phänomen einer solchen pragmatischen Schriftlichkeit ist bei den Viktorinern nicht nachzuweisen. Von einem Überlieferungsverlust wird man wohl nicht ausgehen dürfen. Da eine systematische Vernichtung kaum anzunehmen ist, müssten hier zufällig an mehreren Orten verschiedene Textzeugen verloren gegangen sein.

Prinzipiell scheinen zumindest drei Erklärungen für diese fehlende pragmatische Schriftlichkeit möglich: a) es existierten keine Normen, die verschriftlicht werden konnten; b) es gab durchaus Normen oder einen zumindest postulierten Anspruch auf eigene Vorrechte, die zu verschriftlichen aber nicht für notwendig erachtet wurde; c) die Verschriftlichung von existenten Normen oder beanspruchten Prärogativen – entweder durch den Abt und Konvent von Sankt Viktor oder durch die Gesamtheit der Hauskapitel, wie sie im *Aliud antiquissimum statutum* erscheint²⁹⁴ – konnte letztlich nicht durchgesetzt werden.

Auch wenn sich auf Grund der Quellenlage kaum mit Sicherheit feststellen lässt, welche der drei vorgeschlagenen Erklärungen zutreffend ist, deuten einige Hinweise auf die letzte. Es war Gilduin als Abt von Sankt Viktor, unter dem vermutlich der *Liber ordinis* verfasst wurde²⁹⁵ und »[...] domus nostra super ceteras nostri ordinis domos primatum tenuit.«²⁹⁶ Es ist die Abtei Sankt Viktor, die 1224 in einer Generalkapitelsakte als »mat[er] nostra Ecclesia [...] de qua omnes ordinem et habitum sumpsimus«²⁹⁷ bezeichnet wurde. Und es war der Abt von Sankt Viktor, der gegenüber Papst Gregor IX. beklagte, dass ihm 15 Äbte und zwei Prioren den Gehorsam verweigerten und die »ordinis observantias« nicht befolgten,²⁹⁸ ohne dass diese »observantiae« aber, soweit wir wissen, kodifiziert waren. Offenbar hatte der Abt also Schwierigkeiten, seine Autorität und seine postulierten Vorrechte durchzusetzen. Schließlich ist es ebenso nicht Sankt Viktor sondern die Abtei Juilly, in der

291 CYGLER 1996, S. 13f.

292 Vgl. CYGLER 1996, bes. S. 17–26 und MELVILLE 1991, S. 393 sowie 415–417.

293 Als Beispiel sei die innerzisterziensische Verbreitung der ordenseigenen normativen Dokumente angeführt, wie sie sich anhand des Handschriftenverzeichnisses bei WADDELL 1999, S. 29–108 zeigt. Förderlich dafür war freilich auch die Vorschrift, dass jedes zisterziensische Kloster über die gleichen »libri ecclesiastici et consuetudines« verfügen musste bzw. dass diese *libri* zur Gründungsausstattung eines neuen Klosters gehören sollten. *Carta Caritatis Prior* 1999, III 1–2; *Libellus Definitivum* 1964, I 7. Auch mussten in jeder Zisterzienserabtei jährlich die Generalkapitelsbeschlüsse in der letzten gültigen Kompilation sowie die Beschlüsse des jeweils letzten Kapitels verlesen werden, was bei der Visitation überprüft wurde – die Texte mussten also in jedem Kloster vorhanden sein. CYGLER 2002, S. 39.

294 Vgl. oben Kapitel III.2.

295 Vgl. oben, Anm. 3.

296 *Necrologium S. V.* 2012 zum 13. April.

297 IOHANNES TOLOSANUS *Annales S. V.* [ms.], III, f. 160v–161r.

298 GREGORIUS IX *Registrum* 1896–1955, I, Nr. 1443.

ein Generalkapitel abgehalten wurde, an dem der Obere der Pariser Mutterabtei gar nicht teilnahm.²⁹⁹ Ein Primatsdenken seitens Sankt Viktors scheint es also zeitweise gegeben zu haben. Es war aber realiter offensichtlich auf Dauer nicht durchzusetzen und es wurde auch, soweit sich dies bei aller gebotenen Zurückhaltung ob der schwierigen Überlieferungssituation sagen lässt, nicht schriftlich manifestiert.

11. Sankt Viktor, seine abhängigen Priorate und die viktorinischen Abteien:
ein Reformverband mit Observanz-Kreis?³⁰⁰

Von den Klosterverbänden von Cluny und Salzburg bzw. vom Modell eines Reformverbandes und Observanz-Kreises war bereits in der Einleitung die Rede. Auf solche Weise mit einem Reformzentrum verbundene Klöster kann auch Cristina Andenna für die von ihr untersuchte Kongregation von Mortara ausmachen.³⁰¹

Für die Viktoriner greift Ursula Vones-Liebenstein dieses Modell auf, wenn sie drei Rechtskreise unterscheidet: 1. Sankt Viktors abhängige Priorate; 2. die von Sankt Viktor reformierten, aber rechtlich nicht abhängigen Abteien, die am Generalkapitel teilnahmen und eine (nicht näher definierte) »societas« bildeten; 3. einen Kreis der Observanz, dessen gemeinsames Band mit Sankt Viktor die Befolgung des *Liber ordinis* darstellte und zu dem die »ursprünglichen Viktoriner Gründungen in England und Irland ebenso wie in Dänemark, Norwegen und Italien« gehörten, zu dem aber auch »Kongregationen wie die des Val-des-Écoliers bei Paris und der weibliche Zweig des Ordens« zu zählen seien.³⁰² Berücksichtigt man die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung, so lässt sich dieses dreistufige Modell nicht aufrecht erhalten. Zum Ersten erscheint der Begriff »societas« zwar in den Quellen, aber mehr als jeweils zwei konkrete, auf diese Weise miteinander verbundene Klöster wurden offenbar nicht erwähnt. Vielmehr bleibt die »societas« vage. Wir wissen zum Beispiel nicht mit Sicherheit, wer genau die »nostrae societatis abbates« sind, die zu Beginn des bei Martène gedruckten *aliud antiquissimum statutum* erscheinen, noch ist sicher, wer die »[ecclesiae] que de eiusdem domus [= sancti Victoris parisiensis] societate sunt« sind, die in Papst Eugens III. Bestätigung der viktorinischen Gewohnheiten für Notre-Dame d'Eu gemeint waren.³⁰³ Auch bezüglich der Gebetsverbrüderungen innerhalb der Kongregation ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine konkrete »societas« zu fassen.³⁰⁴ Zum Zweiten ist das Generalkapitel zwar nach dem Zeugnis Gregors IX. als

²⁹⁹ Vgl. oben, Anm. 226.

³⁰⁰ Die Anregung, das Modell von Reformverband und Observanz-Kreis zur Beschreibung des Viktoriner Verbandes heranzuziehen, verdankt der Autor Cristina Andenna anlässlich seines Vortrages im internen Kolloquium der FOVOG, Dresden, im März 2013.

³⁰¹ ANDENNA 2007, S. 459.

³⁰² VONES-LIEBENSTEIN 2007, S. 43. »Observanz« hatte die Autorin zuvor (S. 39) als »das Band der Befolgung gleicher Regeln und Consuetudines [...] ohne rechtliche Folgen« definiert.

³⁰³ *Aliud antiquissimum statutum S. V.* 1788, S. 293; *Papsturkunden Frankreich* 1937, Nr. 56.

³⁰⁴ Vgl. oben, Kapitel III.7.

Bindeglied zwischen Sankt Viktor und den Abteien zu greifen, die im Einflussbereich des französischen Königs lagen. Jedoch scheint nach der Analyse der Zeugnisse vom viktorinischen Generalkapitel dieses Gremium weder effektiv noch von allen obligatorisch Beteiligten lange anerkannt gewesen zu sein.³⁰⁵ Fasst man dies zusammen, so marginalisiert sich der qualitative Unterschied zwischen 2. und 3. Kreis in Bezug auf die Verbindung mit Sankt Viktor. Zum Dritten ist die Orientierung des Klosterverbandes der Regularkanoniker vom Val-des-Écoliers am Viktoriner *Liber ordinis* nicht stark genug, als dass von einer Observanz gesprochen werden könnte.³⁰⁶ Was sich ohne Einschränkung aufrechterhalten lässt, ist der erste und engste Kreis, die von Sankt Viktor abhängigen Priorate, zu dem man in Anbetracht der obigen Untersuchung zumindest zeitweise die Abteien Saint-Vincent in Senlis und Notre-Dame de la Victoire rechnen müsste, weil der Abt von Sankt Viktor temporär wenigstens formal gewisse Prärogativen hatte und auch fallweise durchzusetzen versuchte.

Könnte es sich bei der Kongregation im engeren Sinne also schlicht um das Pariser Reformkloster und seine ihm rechtlich unterstellten Dependenzen handeln, also die Priorate und zeitweilig die Abteien Saint-Vincent in Senlis und Notre-Dame de la Victoire? Und handelt es sich bei den übrigen Abteien, die den viktorinischen *Consuetudines* folgten, nicht vielleicht »nur« um den Observanz-Kreis? Vorbehaltlich einer gesonderten, umfänglichen Untersuchung sollen hier wenigstens ein paar Überlegungen zu den formulierten Fragen reflektiert werden, wie sie sich einerseits aus den obigen Beobachtungen und andererseits aus einer leicht durchführbaren Analyse der Privilegierung Sankt Viktors und seiner Priorate im Lichte der Papsturkunden des 12. Jahrhunderts für die Pariser Abtei ergeben haben.

Nimmt man die genannten päpstlichen Privilegien in den Blick, so lässt sich eine umfangreiche rechtliche Begünstigung für Sankt Viktor feststellen, auch wenn von einer Exemption erst mit der erstmals 1201 gewährten Interdiktfreiheit gesprochen werden kann.³⁰⁷ Bis dahin wurden der Abtei etwa die Freiheit von weltlichen Gerichten, die Zehntbefreiung gegenüber Laien, das Recht zur Aufnahme freier Kleriker und Laien, das freie Sepulturrecht, der abgabefreie Empfang von Weihen und Sakramenten und, schon früh, die freie Abtwahl bestätigt sowie Verbote von Übergriffen auf Klausur und Grangien sowie der Aufnahme von Professoren Sankt Viktors ohne die Erlaubnis des Abtes und der

³⁰⁵ Vgl. oben, Kapitel III.2.

³⁰⁶ Für die Écoliers ist zwar in der Gründungserzählung Sankt Viktor als Vorbild erwähnt und auch in der bischöflichen Gründungsurkunde des Klosterverbandes liest man zweimal »more fratrum Beati Victoris Parisiensis«. Dies bezieht sich jedoch lediglich auf Aspekte der Lebensweise innerhalb der Klöster. *Gallia christiana*, 4, Instr., Sp. 199f. Soweit es die Verfasstheit des Verbandes betrifft, bindet diesen sowohl die bischöfliche Gründungsurkunde wie auch die päpstliche Bestätigung nachdrücklich an das Vorbild der Zisterzienser. *Gallia christiana*, 4, Instr., Sp. 199f., 202. Vgl. auch GUYON 1998, S. 59f.

³⁰⁷ *Actes pontificaux* 1975–1982, 1, Nr. 36.

Brüder der Abtei erlassen.³⁰⁸ Besondere Vollmachten bzw. Rechte Sankt Viktors sind gegenüber den genannten »obedientiis« bzw. den »fratres in obedientiis commorantes« auszumachen. Unter den »oboedientiae« sind, neben Pfarrkirchen unter dem Patronat Sankt Viktors, vor allem seine Priorate zu verstehen.³⁰⁹ Gegenüber diesen gewährte einerseits Papst Alexander III. Abt und Brüdern von Sankt Viktor das Recht zur Einsetzung und Abberufung von Prioren. Andererseits sind bereits im *Liber ordinis* und in den *Antiqua Statuta* die Beziehungen zwischen Sankt Viktor und seinen Prioraten geregelt, die eine klare Unterordnung letzterer und ihre Abhängigkeit von der Pariser Abtei belegen.³¹⁰

Allerdings sind die »obedientiae«, die wir heute als Priorate bezeichnen und mit denen sich Martin Schoebel intensiv beschäftigt hat, in den Quellen des 12. Jahrhunderts nicht ohne Weiteres als Priorate auszumachen oder rechtlich von abhängigen Pfarrkirchen ohne Kloster zu unterscheiden, denn der Begriff »prioratus« wurde kaum gebraucht: stattdessen dominiert im *Liber ordinis Sancti Victoris* und in den *Antiqua Statuta* die schon erwähnte Bezeichnung »obedientia«, wohingegen in den Papsturkunden für Sankt Viktor die uns bekannten Priorate einzeln stets als »ecclesia« erscheinen, häufig mit dem Zusatz »cum omnibus pertinentiis/appenditiis suis«. ³¹¹ Und auch nicht alle heute bekannten Priorate wurden zeitnah päpstlich bestätigt. So existierte bereits um 1121 ein kleiner Konvent von Viktorinern an der ihnen vom Bischof von Orléans übertragenen Kirche Notre-Dame d'Ambert, der vor 1185 einen Prior aus Paris erhielt, aber offenbar, wenigstens in der Zeit vor dem Pontifikat Innocenz' III., niemals in einer päpstlichen Urkunde für Sankt Viktor als Besitz erwähnt wurde.³¹²

Einen Klosterverband, bestehend aus Sankt Viktor und seinen abhängigen Prioraten, kann man in den Papsturkunden des 12. Jahrhunderts nur schwer erkennen. So ist nicht leicht zu entscheiden, ob sich die Päpste in ihren Privilegien an den Oberen und den Konvent einer Abtei mit Besitz von mehreren Prioraten oder aber an den Oberen und den Konvent eines Klosters als Zentrum und Haupt einer Kongregation wendeten. In den Adressen dieser Urkunden liest man »abbati et conventui«, »abbati et fratribus« oder »abbati et canonicis« mit und ohne »ecclesiae / in ecclesia sancti Victoris«. ³¹³ Während Cristina Andenna für die Kongregation von Mortara den Terminus »ecclesia« als Verbandsbezeichnung nachweisen konnte,³¹⁴ scheint der Begriff für die Viktoriner nicht diese besondere Qualität zu besitzen. Dies wird vor allem spürbar, wenn für (die Kongregation von) Mortara »ecclesia« in einer besonderen Art und Weise verwendet wird, nämlich in

³⁰⁸ Vgl. *Papsturkunden Frankreich* 1989, Nr. 2, 5, 10, 12, 19, 52, 127 und 154.

³⁰⁹ *Antiqua Statuta S. V.* 1788, S. 292f. Vgl. auch *Papsturkunden Frankreich* 1989, Nr. 124.

³¹⁰ *Liber ordinis S. V.* 1984, bes. s. S. 217–219, cap. LI; *Antiqua Statuta S. V.* 1788, bes. cap. XXVIII.

³¹¹ Vgl. etwa das große Privileg Papst Lucius III. *Religiosam vitam eligentibus* aus dem Jahr 1182. *Papsturkunden Frankreich* 1989, Nr. 154.

³¹² SCHOEBEL 1991, S. 108–113.

³¹³ *Papsturkunden Frankreich* 1989, Nr. 3, 5, 8, 10–13, 17, 19, 20, 25, 154 etc.

³¹⁴ ANDENNA 2007, S. 178 und ebd., Addenda II, Nr. 1.

der Bezeichnung »Mortariensis Ecclesia«, was sehr stark an die »Cluniacensis ecclesia« mit der von Wollasch beschriebenen Bedeutung erinnert.³¹⁵ Für Mortara verwendete als erster Papst Paschalis II. in einer Urkunde 1115 diese Bezeichnung und seine Nachfolger wiederholten dies.³¹⁶

Unternimmt man nun noch einen Ausblick in das 13. Jahrhundert, so wird über die Ergebnisse der Kapitel II und III hinaus ein weiterer Unterschied zu Mortara deutlich, der als Indiz gegen ein Begreifen der »Kongregation von Sankt Viktor« als einen im Kern aus Sankt Viktor und seinen abhängigen Prioraten bestehenden Klosterverband gewertet werden kann. Es sind dies die Beobachtungen zum Generalkapitel und zur Visitation.

Cristina Andenna kann für die Kongregation von Mortara einen »processo di evoluzione istituzionale« ausmachen, einen Wandel von der »ecclesia« zum »ordo« (im Sinne eines institutionalisierten Klosterverbandes, nicht nur der gleichartigen Lebensweise) in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, der vor allem durch die Beschlüsse des IV. Laterankonzils und die Entscheidungen der Päpste Honorius III. und Gregor IX. bedingt war und der die Einführung von Generalkapiteln und Visitationen mit sich brachte.³¹⁷ Für die Viktoriner ist zum Einen eine solche Entwicklung nicht zu erkennen. Generalkapitel gab es unter diesem Titel offenbar bereits im 12. Jahrhundert, womöglich hatte es sich aus einem Gremium entwickelt, das aus den Kapiteln einzelner Klöster zusammengesetzt war und »communi assensu capituli nostri et aliorum nostrae constitutionis capitulorum«, entschied.³¹⁸ Über Visitationen durch den Abt von Sankt Viktor lässt sich zwar erst für das 13. Jahrhundert etwas aussagen, aber dies nur in einem Einzelfall und dort lediglich die theoretische Fundierung, über das Recht zur Visitation, nicht über die praktische Umsetzung.³¹⁹

Zum anderen, und das ist vielleicht von noch größerer Bedeutung, unterscheidet sich die Zusammensetzung des Generalkapitels bei den Viktorinern fundamental vom Modell Mortara oder Cluny, wie es dort jeweils im 13. Jahrhundert entstand: dort versammelten sich vor allem der Abt bzw. Propst des Hauptklosters mit den Oberen der abhängigen Priorate, beim viktorinischen Generalkapitel jedoch handelte es sich um eine Versammlung überwiegend der Äbte! Und es sind auch die Oberen von Abteien, nicht Prioraten mit viktorinischen Gewohnheiten, für die schon der mutmaßliche Vorgänger des Generalkapitels im 12. Jahrhundert, jenes aus mehreren Hauskapiteln bestehende Gremium, Entscheidungen traf: für die »nostrae societatis abbatibus«.³²⁰ Dieser Teilnehmerkreis lässt sich mit Quellen verschiedenster Provenienz und Art belegen, namentlich mit Urkunden

³¹⁵ WOLLASCH 1973, S. 154–157.

³¹⁶ Ebd., Addenda II, Nr. 1 sowie 3–5.

³¹⁷ ANDENNA 2007, S. 417–428, Zitat S. 417.

³¹⁸ *Aliud antiquissimum statutum S. V.* 1788, S. 293.

³¹⁹ Vgl. Kapitel III.4.

³²⁰ *Aliud antiquissimum statutum S. V.* 1788, S. 293.

der Päpste Honorius III. und Gregor IX., einem aus dem 12. Jahrhundert stammenden Brief des Abtes von Saint-Euverte an den Abt von Sankt Viktor, »[...] de generali capitulo quid in animo sederit [...]«, einem normativen Text viktorinischer Herkunft (12. Jahrhundert) sowie einer externen chronikalischen Quelle (13. Jahrhundert).³²¹ Des Weiteren kann das Testament König Ludwigs VIII. von Frankreich herangezogen werden, der ebenfalls nur die Abteien im Blick hatte.³²²

Damit entsteht der Eindruck, dass im 12. und 13. Jahrhundert die Kongregation von Sankt Viktor allgemein als ein wie auch immer gearteter Zusammenschluss von Abteien verstanden wurde, jedoch nicht, oder zumindest nicht im Kern, als eine Abtei mit ihren abhängigen Prioraten. An dem Verhältnis zwischen Sankt Viktor und seinen Prioraten scheint sich vom 12. zum 13. Jahrhundert nichts Grundlegendes geändert zu haben. Die Gehorsamsverpflichtung gegenüber dem Abt von Sankt Viktor ist im wohl im 12. Jahrhundert entstandenen *Liber ordinis* genauso fassbar wie in den *Antiqua Statuta*, die vermutlich nicht vor 1215 entstanden sind. Teilnehmer an den Generalkapiteln bleiben auch im 13. Jahrhundert nur Äbte und die Oberen der rechtlich selbständigen Priorate Saint-André le Pré-Vert und Saint-Nicolas du Pré.³²³

So ist es, wenigstens im Spiegel der herangezogenen Quellen und vorbehaltlich einer detaillierteren Untersuchung der Beziehung zwischen Sankt Viktor und seinen abhängigen Prioraten, fraglich, ob das Modell Reformverband und Observanz-Kreis auf die Viktoriner anzuwenden ist. Zwar gab es einen aus einer Abtei und den ihr rechtlich unterstellten Prioraten bestehenden Verband im 12. wie im 13. Jahrhundert. Und für diesen kann auch die Feststellung Cristina Andennas bestätigt werden, dass solche der Augustinusregel in Form des *praeceptum* oder der *Regula recepta* folgenden Verbände von Regularkanonikerklöstern mit der Bezeichnung »ecclesia« inkl. der von ihr formulierten Implikationen bezeichnet wurden.³²⁴ Jedoch wurden über diesen Kreis von Sankt Viktor und seinen abhängigen Prioraten hinaus auch immer – oder sogar vornehmlich – die viktorinischen Abteien³²⁵ gemeinsam als Klosterverband wahrgenommen und sie verstanden sich offenbar auch als solcher.³²⁶ Berücksichtigt man nun wiederum die frühe Existenz eines Generalkapitels, so lassen sich die Viktoriner weder in eine strikte Unterscheidung zwischen »ordo antiquus«

³²¹ Vgl. ebd. sowie IACOBUS VITRIACENSIS *Historia Occidentalis* 1972, S. 139, Nr. XXIII; GREGORIUS IX *Registrum* 1896–1955, 1, Nr. 1443; *Regesta pontificum Romanorum* 1874/1875, 1, Nr. 7815; BONNARD 1904/1907, 1, S. 181; TESKE 1993, S. 238. Vgl. auch Kapitel III.2.

³²² LUDOVICUS VIII *Gesta* 1878, S. 311, Nr. 14.

³²³ Vgl. oben, Kapitel II.1.6.

³²⁴ ANDENNA 2009, S. 397f. Zur Charakterisierung solcher »ecclesiae« schreibt sie, ebd.: »Le terme d'*ecclesia* pourrait indiquer un organisme constitué par un ensemble de prieurés et d'églises, caractérisé par des liens juridiques et institutionnels de nature souvent différente et difficilement circonscrite entre le *caput* (l'église-mère) et les *membra* (les canonicæ et les églises dépendantes)«.

³²⁵ Gemeint sind insbesondere die Abteien in der französischen Krondomäne. Vgl. Kapitel II.1.1.

³²⁶ Vgl. oben, Kapitel III.2.

(für die nach dem Modell »ecclesia« strukturierten Verbände) und »ordo novus« (für die nach dem Modell »ordo« strukturierten Verbände)³²⁷ einordnen, noch ist allein die aus der Abtei Sankt Viktor von Paris und ihren rechtlich abhängigen Prioraten bestehende Gruppe als Kern des Verbandes anzusehen. Jene Gruppe stellte, ähnlich wie andere Abteien innerhalb des Verbandes, die möglicherweise eigene Priorate besaßen, offenbar nur einen Teil neben weiteren, wenn auch sicher einen wichtigen Teil der Kongregation dar.

Sicher scheint damit, dass sich die Viktoriner nicht nur vom früher für sie vermuteten Modell des Zisterzienserordens, sondern auch von der *Mortariensis* wie von der *Cluniacensis ecclesia* organisatorisch unterschieden. Der Vergleich mit anderen Klosterverbänden, auch mit weiteren, auf die das Modell Reformverband und Observanz-Kreis passt, steht dagegen noch aus.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Item donamus et legamus quadraginta abbatiis ordinis Sancti-Victoris, pro anniversario nostro faciendo, quatuor millia librarum, scilicet cuilibet centum libras.³²⁸

Es sind keine vierzig viktorinischen Abteien, die bis 1225, dem Jahr der Abfassung des Testamentes des französischen Königs Ludwigs VIII., ermittelt werden konnten. 28 Abteien (inklusive der beiden unabhängigen Priorate Saint-Nicolas du Pré in der Diözese Verdun und Saint-André le Pré-Vert im Bistum Thérouanne, die in Hinblick auf die Pflicht zur Teilnahme seit dem vierten Laterankonzil Abteien gleichgestellt waren) konnten jedoch sicher nachgewiesen werden. Rechnet man die Klöster dazu, die bis 1225 zumindest einen viktorinischen Abt hatten, sind es 36 Abteien, doch bei diesen letzten acht muss, wie oben ausgeführt, die Befolgung oder auch nur die Einführung der viktorinischen Gewohnheiten stark bezweifelt werden. Nichtsdestotrotz lässt sich aus der in Kapitel II dokumentierten Untersuchung erstmals eine auf wissenschaftlich gesicherten Daten beruhende systematische Übersicht viktorinischer Abteien erstellen.³²⁹

Die Viktoriner – also der Klosterverband, der sich von der Pariser Abtei Sankt Viktor aus entwickelte –, waren vor allem durch eine Klammer miteinander verbunden: durch die gleiche Auslegung der Augustinusregel mittels gemeinsamer Gewohnheiten, niedergelegt vor allem im *Liber ordinis*. Ein engerer Kreis um Sankt Viktor bestand klar in jenen Abteien und selbständigen Prioraten, die sich im Einflussbereich des französischen Königs befanden. Sie hatten an dem in Paris theoretisch jährlich abzuhaltenden Generalkapitel teilzunehmen und wählten sich besonders in der Anfangszeit häufig einen Oberen aus der Mutterabtei. Es gibt auch einen Hinweis darauf, dass die Kapitel einzelner Klöster

³²⁷ So etwa ANDENNA 2009, S. 398.

³²⁸ LUDOVICUS VIII *Gesta* 1878, S. 311, Nr. 14.

³²⁹ Siehe Anhang, Tabelle 1 und 2, letztere für die »Zweifelsfälle«.

zusammenarbeiteten, vielleicht als Vorstufe des Generalkapitels. Neben dem französischen Kreis sind auch zwischen einigen Abteien im Einflussbereich des englischen Königs engere Kontakte nachweisbar.

Gebetsverbrüderungen zwischen Sankt Viktor und anderen Viktorinerklöstern sowie gegenseitig zwischen letzteren sind gewiß auch ein Element der Verbindung zwischen den Klöstern des Verbandes, doch wissen wir mangels Quellen zu wenig über die »Politik«, die die Viktoriner diesbezüglich betrieben. Die »plenaria fraternitas nostra«, die in einer aus Sankt Viktor stammenden Handschrift angesprochen wird, ist die einzige bekannte Erwähnung eines Grades von Gebetsverbrüderungen, die die Abtei einging, ohne dass diese in der erwähnten Handschrift dann näher beschrieben würden. Zudem lässt sich nicht für jede sicher nachweisbare Viktorinerabtei eine Gebetsverbrüderung mit Sankt Viktor belegen. Und die Pariser Abtei verbrüdete sich auch mit anderen Klöstern, die zweifellos nicht dem eigenen Verband angehörten, sondern auch anderen Orden, etwa den Kartäusern. Alles andere wäre auch höchst verwunderlich, denn Gebetsverbrüderungen waren ein integraler Bestandteil mittelalterlichen Religiosentums.

Über das Verhältnis von Sankt Viktor zu den außerhalb der französischen Krondomäne gelegenen Abteien lässt sich, spätestens nach erfolgreicher Gründung derselben – falls Sankt Viktor überhaupt an der Gründung beteiligt war –, kaum etwas aussagen. Über die Beziehungen zu den Frauenabteien und über eine etwaige Abhängigkeit derselben wissen wir hierbei am wenigsten. Vielmehr liegt der Schluss nahe, dass diese einen eigenen Verband um die Abtei Prémy bildeten, der womöglich sogar stärker organisiert war. Denn eine klare Organisation des Klosterverbandes von Sankt Viktor lässt sich in den Quellen nicht erkennen. Nicht nur fehlt es an verbandseigenen normativen Texten, auch aus dem sonstigen Quellenbefund ergibt sich keinerlei Anhaltspunkt für eine Struktur, die über ein für bestimmte Klöster verpflichtendes gemeinsames Generalkapitel, das jährlich in Sankt Viktor stattfinden sollte, hinausginge. Mittels der in Kapitel II und III durchgeführten Analyse der Quellen konnte der in Teilen bereits von Gunnar Teske, Ursula Vones-Liebenstein und Florent Cygler erhobene Forschungsstand erhärtet und auf eine institutionengeschichtliche Fragestellung hin systematisiert werden.

Es hat sich das Bild eines Klosterverbandes ergeben, dessen Zentrum keine festeren Bande zwischen den Klöstern viktorinischer Observanz knüpfte und langfristig keine eigene Vorrangstellung behauptete – mangels Quellen lässt sich nicht endgültig entscheiden, ob dies am Bestreben oder an der Durchsetzungsfähigkeit Sankt Viktors lag. Dies fällt mit einem bemerkenswerten Mangel an Eigeninitiative seitens der Pariser Abtei bei der Etablierung und Vergrößerung des Verbandes zusammen. Ungeschmälert bleiben dagegen der viktorinische Beitrag zur Kirchenreform und zur Verbreitung der Regularkanoniker sowie der Beitrag vor allem Sankt Viktors zur Frühscholastik und überhaupt zur mittelalterlichen Theologie und Philosophie durch die Werke etwa der Viktoriner Hugo und Richard. Festzuhalten ist auch die enorme Bedeutung des viktorinischen *Liber ordinis*, auch für andere Verbände. So orientierten sich zum Zeitpunkt ihrer Gründung

Ende des 12. Jahrhunderts die Trinitarier stark an den Viktoriner »consuetudines« und auch der Klosterverband der Regularkanoniker vom Val-des-Écoliers ist vom *Liber ordinis* beeinflusst.³³⁰ Die Viktoriner sind zweifellos als ein Verband von Klöstern anzusehen, der seinen eigenen Platz in der »Vita Religiosa« des Mittelalters einnimmt und der die Aufmerksamkeit verdient, die schon Hostiensis im 13. Jahrhundert allgemein forderte: »Diversa sunt monasteria et diversas habent institutiones et ideo ad ipsas est recurrendum«.³³¹ Vor einer Abwertung der Viktoriner – etwa gegenüber den im 12. und 13. Jahrhundert entstandenen großen und differenzierter organisierten Orden – aus einem scheinbaren »Mangel« an Struktur heraus, über dessen Hintergrund angesichts der schlechten Überlieferungssituation nur unzureichend Auskunft gegeben werden kann, soll daher explizit gewarnt werden. Längst nicht alle Klosterverbände übernahmen das zisterziensische Modell des »Ordens«, und aus der Sicht der Viktoriner wird es Gründe gegeben haben, ihren Verband anders als Zisterzienser oder Kartäuser und über weniger enge Bindungen zwischen den Abteien vielleicht auch bewusst flexibler zu organisieren. Dies in Frage zu stellen oder zu bewerten, ist nicht Aufgabe der Forschung.

³³⁰ BONNARD 1904/1907, I, S. 271f. An der Verfassung der Regel für die Trinitarier wurde neben Bischof Odo von Paris auch der Abt von Sankt Viktor beteiligt. INNOCENTIUS III *Registrum* 1964–2012, I.1, Nr. 481, S. 703–708. Für die Écoliers vgl. oben Kapitel III.11.

³³¹ HENRICUS DE SEGUSIA *Summa* 1537, f. 178v.

ANHANG³³²

Tabelle 1
 Abteien und unabhängige Priorate
 mit Einführung der Viktoriner »Consuetudines« bis 1339

	Diözese ³³³	Ort und Name bzw. Patrozinium der Abtei	den Gebräuchen SV folgend seit ³³⁴	Frauen/ Männer
1	Paris	Paris: Sankt Viktor	1113	m
2	Meaux	Meaux: N-D de Châge	1135	m
3	Senlis	Senlis: Saint-Vincent	um 1139	m
4	Orléans	Orléans: Saint-Euverte	um 1140	m
5	Coutances	Cherbourg: N-D du Vœu	1145	m
6	Noyon	Noyon: Saint-Barthélemy	vor 1147	m
7	Paris	Paris: Sainte-Geneviève	1148	m
8	Rouen	Eu: N-D	1148	m
9	Hereford	Shobdon/Wigmore: St James	um 1148	m
10	Worcester	Bristol: St Augustine's	1148	m
11	Arras	Eaucourt: N-D	vor 1155	m
12	Bourges	Saint-Satur-sous-Sancerre	vor 1155	m
13	Roskilde	Eskilso/Æbelholt: St. Thomas du Paraclet/Sancti Thomae (& Wilhelm)	1165/75	m
14	Bourges	Bourges: Saint-Ambroise	vor 1170	m
15	Soissons	Soissons: Saint-Étienne	1170/1228	m; f
16	Bath & Wells	Keynsham: BMV, Peter and Paul	um 1170	m
17	Napoli	Napoli: San Pietro ad aram	1173	m
18	Meaux	Jully: N-D	um 1182	m
19	Cambrai	Cantimpré: N-D	1183	f + m; m
20	Paris	Hérivaux: N-D	1188	m
21	Dublin	Dublin: St Thomas`	1192	m
22	Paris	Livry-en-Aulnoy: N-D	1197	m
23	Thérouanne	Le Pré-Vert: Saint-André	1202	m
24	Cambrai	Prémy: N-D	1214	f
25	Sens	Le Jard: Saint-Jean Baptiste	1224	m
26	Vercelli	Vercelli: Sant'Andrea	1225	m
27	Senlis	La Victoire: N-D	1225	m

³³² Legende: N-D = Notre-Dame. BVM = Blessed Virgin Mary. SV = Sankt Viktor. [Name]: Priorat ohne übergeordnete Abtei

³³³ Die Diözesen und Häuserbezeichnungen inkl. der Patrozinien sind in der jeweiligen heutigen Landessprache angegeben.

³³⁴ Angegeben ist jeweils das Jahr, in dem das Kloster unter einem/r entsprechenden Oberen als Abtei bzw. unabhängiges Priorat den Gebräuchen SV folgte.

28	Verdun-sur-Meuse	Verdun: Saint-Nicolas du Pré	1226, Abtei 1252	m/m
29	Tournai	Tournai: Notre-Dame le pré Porcin	1231	f
30	Arras	Sin-les-Nobles: N-D de Beaulieu	1232	m
31	Paris	Roche: N-D	1232	m
32	Thérouanne	Rousbrugge/Ypern: N-D de la Nouvelle-Plante	1236	f
33	Tournai	Waasmunster: Roosenberg	1238	f
34	Cambrai/Tournai	Marpent: N-D de La Thure (1256 nach Solre-sur-Sambre verlegt)	1244	f
35	Cambrai	Mesvin-lez-Mons: Bethleem	1244	f
36	Noyon	Genlis: Sainte-Elisabeth	1245	f
37	Thérouanne	Bergues: Sainte-Elisabeth/Nieuclooster	1248	f
38	Tournai	Odeghem: Saint-Trond	1248	f
39	Utrecht	Beselingen: Jerusalem	1255	f
40	Verdun-sur-Meuse	Verdun: Saint-Louis bzw. Sainte-Madeleine	1255	f
41	Kammin	Ückeründe/Gobelenhagen: Sankt Marien	1260	m
42	Cambrai	Quesnoy: Sainte-Elisabeth	1261	f

TABELLE 2

Abteien mit Viktoriner Äbten,
jedoch ohne sichere viktorinische Observanz

	Diözese	Ort und Name bzw. Patrozinium der Abtei	1. viktorinischer Abt im Jahr
1	Reims	Reims: Saint-Denis	1148
2	Beauvais	Beauvais: Saint-Quentin	1160
3	Châlons	Châlons-en-Champagne: Saint-Memmie	1162
4	Beauvais	Ruricourt: Saint-Martin-aux-Bois	vor 1175
5	Reims	Épernay: Saint-Martin	1186
6	Trier	Springiersbach: St. Marien, Heiligkreuz, Paulus, Abrunculus	1190
7	Tournai	Cysoing: Saint-Calixte	1198
8	Chartres	Blois: N-D de Bourgmoyen	um 1200
9	Paris	Hiverneaux: N-D	1226/nach 1237